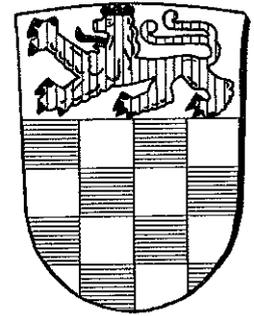


# STADT SANKT AUGUSTIN



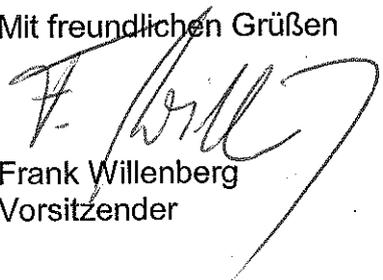
Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigefügt.

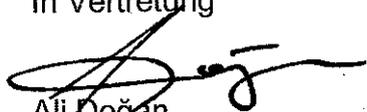
Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ausschusssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 27.10.2017

Mit freundlichen Grüßen

  
Frank Willenberg  
Vorsitzender

ges.  
In Vertretung

  
Ali Doğan  
Beigeordneter

## 9. Sitzung des Kultur-, Sport- und Freizeitausschusses

Sitzungsort Info, Raum 129, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 14.11.2017	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

# EINLADUNG

## Tagesordnung **Öffentlicher Teil**

- 1**                    **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**  
Seite:            Berichterstatter: Vorsitzender
- 2**            17/0337    **Bestellung einer Schriftführerin / eines Schriftführers**  
Seite: -1-    Berichterstatter: Dez. III
- 3**                    **Verpflichtung sachkundiger Bürger**  
Seite:            Berichterstatter: Vorsitzender
- 4**                    **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.03.2017**  
Seite:            Berichterstatter: Dez. III
- 5**                    **Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 08.03.2017 gefassten Beschlüsse**  
Seite: -3-    Berichterstatter: Dez. III
- 6**                    **Präsentation des Kunstprojekts ‚Engel der Kulturen‘ (Atelier Gregor Merten und Carmen Dietrich, Burscheid) durch die Künstler und den Verein JIK JugendInterKult e.V., Sankt Augustin (Vorsitzender Gregor Schröder)**  
Seite:            Berichterstatter: Dez. III
- 7**            17/0376    **Gewährung eines Zuschusses an den FC Sankt Augustin 1978 e.V. zum Anbau eines Versammlungsraumes an das Sportplatzgebäude Niederpleis**  
Seite:            Berichterstatter: Dez. III  
  
-Vorlage wird nachgereicht-
- 8**            17/0303    **Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin**  
Seite: -5-    Berichterstatter: Dez. III
- 9**            17/0321    **Gärtnerbetreute Urnengemeinschaftsgräber - Bericht der Verwaltung**  
Seite: -5D-    Berichterstatter: Dez. III

- 10        17/0351    **Änderung der Büchereisatzung zum 01.01.2018**  
Seite: - 54 -    Berichterstatter: Dez. III
- 11        17/0361    **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin und Änderung der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Sankt Augustin**  
Seite: - 57 -    Berichterstatter: Dez. III
- 12        17/0379    **Volkshochschule Rhein-Sieg; Bericht der VHS in Sankt Augustin für das Jahr 2016**  
Seite: - 64 -    Berichterstatter: Dez. III
- 13        17/0360    **Schenkung und Aufstellung einer Skulptur**  
Seite: - 75 -    Berichterstatter: Dez. III
- 14        **Anträge der Fraktionen**  
Seite:            Berichterstatter: Dez. III
- 14.1.1    17/0279    Errichtung einer Hinweistafel auf einen Zeugen der Verkehrsgeschichte Sankt Augustins  
Fraktion Aufbruch!  
Seite: - 78 -    Berichterstatter: Dez. III
- 14.1.2    17/0383    Provisorische Unterbringung des Vereins Hotti e.V. im Haus Menden  
Fraktionen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP!  
Seite: - 80 -    Berichterstatter: Dez. III
- 15        **Anfragen und Mitteilungen**
- 15.1        Anfragen  
Berichterstatter/in:
- 15.2        Mitteilungen  
Berichterstatter/in:

**STADT SANKT AUGUSTIN**  
**DER BÜRGERMEISTER**

Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

# Sitzungsvorlage

Datum: 16.10.2017

Drucksache Nr.: 17/0337

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	14.11.2017	öffentlich / Entscheidung

---

## Betreff

### Bestellung einer Schriftführerin / eines Schriftführers

#### Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin bestellt gem. § 52 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 GO NRW Frau Simone Michalowski zur ständigen Schriftführerin des Ausschusses.

#### Sachverhalt / Begründung:

Aufgrund des § 52 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 GO NRW bestellt der jeweilige Ausschuss des Rates die Schriftführer/innen und ihre Stellvertreter/innen.

Die Schriftführerin, Frau Adamek-Hoeken, ist in eine andere Dienststelle gewechselt. Frau Michalowski ist ihre Nachfolgerin.

Herr Manfred Lindlar wurde bereits in der konstituierenden Sitzung vom 11.11.2014 zum stellvertretenden Schriftführer bestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, dass Frau Michalowski die ständige Schriftführung für den Ausschuss übernimmt.

In Vertretung

  
Ali Dogan  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf \_\_\_\_\_ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits \_\_\_\_\_ € veranschlagt; insgesamt sind \_\_\_\_\_ € bereit zu stellen. Davon entfallen \_\_\_\_\_ € auf das laufende Haushaltsjahr.

**Bericht über die Beschlussausführung  
des Kultur-, Sport- und Freizeitausschusses**

Sitzung vom 08.03.2017

**Öffentlicher Teil**

**17/0027**      **Zahlung von Zuschüssen an die öffentlichen Büchereien in Sankt Augustin**

**Der Beschluss wurde ausgeführt.**

**17/0070**      **Zukunft des Sportplatzes Meindorf**

**Zu Ziffer 1:**

**Die Haushaltsmittel konnten im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltes 2017 zur Verfügung gestellt werden. Mit den geplanten Renovierungsmaßnahmen ist die Untere Landschaftsbehörde einverstanden. Mit der Planung wurde im August begonnen. Der Bauantrag wurde Mitte Oktober eingereicht. Die Renovierungsmaßnahmen sollen im Frühjahr 2018 ausgeführt werden. Nach einer Wachstums- und Ruhephase kann der Platz voraussichtlich im August 2018 in Betrieb genommen werden.**

**Zu Ziffer 2:**

**Im Rahmen des Bestandsschutzes ist eine kleinere Optimierungsmaßnahme möglich. Ein etwa drei Meter breiter Randstreifen, der teils bemoost und bei Regen durchnässt ist, soll im Frühjahr 2018 wieder hergerichtet werden.**

**Zu Ziffer 3:**

**Es ist vorgesehen, die Angelegenheit im Rahmen einer Sitzung der Sportkommission unter Beteiligung des Umweltdezernenten des Rhein-Sieg-Kreises, Herrn Christoph Schwarz, zu erörtern.**

- 17/0073**      **Anbau eines Versammlungsraumes an das Sportplatzgebäude  
Niederpleis, Alte Marktstraße**
- Siehe DS-Nr. 17/0376**
- 
- 17/0061**      **Straßenbenennung in den Stadtteilen Ort und Hangelar; Stra-  
ßenumbenennung im Stadtteil Ort**
- Es wurde beschlussgemäß verfahren. Die interfraktionelle Ar-  
beitsgruppe hat unter Vorsitz der Verwaltung bisher einmal getagt,  
eine zweite Sitzung ist für den Herbst geplant.**
- 
- 17/0047**      **Antrag zum vorgesehen TOP Straßenumbenennung**
- FDP-Fraktion**
- Siehe DS-Nr. 17/0061**
- 
- 17/0078**      **Straßenbenennung**
- Fraktion Aufbruch**
- Siehe DS-Nr. 17/0061**
- 
- 17/0106**      **Antrag zu TOP 14, 15.1.1 sowie 15.1.2 der Sitzung des Kultur-,  
Sport- und Freizeitausschusses am 08.03.2017 "Straßenbenen-  
nungen ..."**
- SPD, FDP, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Aufbruch, Die Linke**
- Siehe DS-Nr. 17/0061**

# Sitzungsvorlage

Datum: 13.09.2017  
Drucksache Nr.: 17/0303

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	14.11.2017	öffentlich / Vorberatung
Rat	06.12.2017	öffentlich / Entscheidung

---

## Betreff

### Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage 2 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin.“

2. **Zusätzlich zu Ziffer 1** wird § 9 a (Variante 1 – keine Ausweisung eines separaten Grabfeldes) in die beschlossene Satzungsänderung eingefügt:

#### § 9a eingäscherte Heimtiere als Grabbeigabe

- (1) Heimtiere dürfen in eingäschelter Form einem bestatteten Verstobenen als Grabbeigabe in derselben Grabstätte beigegeben werden. Dies gilt nicht für Urnenstelen und Urnengemeinschaftsgräber. Für die Grabbeigabe sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.
- (2) Die Beigabe eines eingäscherten Heimtieres setzt voraus, dass auf der Grabstätte zumindest zeitgleich ein Leichnam oder dessen Totenasche beigelegt wird. Die tatsächliche Beifügung der Grabbeigabe erfolgt nicht zeitgleich mit dem Bestattungsvorgang. Ein dem Tierhalter vorausgehendes „Begräbnis“ seines Heimtieres ist ausgeschlossen.
- (3) Bei der Gestaltung der Grabstätte darf nicht auf das verstorbene Tier hingewiesen werden.

oder

3. **Zusätzlich zu Ziffer 1** wird § 9 a (Variante 2 – Ausweisung eines separaten Grabfeldes) in die beschlossene Satzungsänderung eingefügt:

§ 9a eingäscherter Heimtiere als Grabbeigabe

- (1) Heimtiere dürfen in eingäscherter Form einem bestatteten Verstorbenen als Grabbeigabe nur in Grabstätten auf den hierfür gesondert ausgewiesenen Flächen beigegeben werden. Für die Grabbeigabe sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.
- (2) Die Beigabe eines eingäscherter Heimtieres setzt voraus, dass auf der Grabstätte zumindest zeitgleich ein Leichnam oder dessen Totenasche beigegeben wird. Die tatsächliche Beifügung der Grabbeigabe erfolgt nicht zeitgleich mit dem Bestattungsvorgang. Ein dem Tierhalter vorausgehendes „Begräbnis“ seines Heimtieres ist ausgeschlossen.
- (3) Bei der Gestaltung der Grabstätte darf das verstorbene Tier in der Wahrnehmung nicht über die bestattete Person gesetzt werden.

**Sachverhalt / Begründung:**

Im Jahr 2016 hat die Stadt Sankt Augustin das Grabartengebot unter anderem um die Beisetzung in Urnenstelen, an Bäumen und im gärtnerbetreuten Grabfeld „Augustinusgarten“ erweitert. Die hierfür notwendigen Änderungen wurden in die Friedhofs- und Bestattungssatzung eingearbeitet und traten zum 01.01.2016 in Kraft. Die tatsächliche Umsetzung und die daraus gewonnenen Erfahrungswerte haben gezeigt, dass einige Regelungen in der Satzung angepasst bzw. konkretisiert werden müssen. Des Weiteren wurden bestehende Vorgaben der Satzung auf die Vereinbarkeit mit der tatsächlichen Praxis überprüft sowie Formulierungen zusammengefasst und gestrafft.

Ziel der Stadtverwaltung ist auch weiterhin, den Wandel in der Bestattungskultur zu beobachten und Alternativen zu den klassischen Bestattungsformen zu finden. Die Beisetzung von Mensch und Tier (eingäscherter) in einer gemeinsamen Grabstätte ist eine relativ neue aber durchaus nachgefragte Bestattungsform. Viele Tierbesitzer verbindet ein langer gemeinsamer Weg mit ihren Haustieren und so verspüren zahlreiche Menschen den Wunsch, auch über den Tod hinaus, die Verbundenheit mit dem Tier zu dokumentieren. Laut einer Emnid Umfrage von 2016 befürworten 49 % der Befragten gemeinsame Gräber für Tiere und Menschen. Inzwischen gibt es in Nordrhein-Westfalen (z.B. in Hagen, Essen, Grefrath und Viersen) Möglichkeiten, Mensch und Tier gemeinsam bestatten zu lassen. Laut der Verbraucherinitiative Aeternitas breitet sich der Trend aus. In zahlreichen weiteren Städten bestehen Pläne für diese Beisetzungsart. Sankt Augustiner Bestatter bestätigen, dass derartige Anfragen an sie herangetragen werden.

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen regelt in einem Erlass vom 17.06.2015, dass die Einäscherung des Tieres Voraussetzung für eine gemeinsame Bestattung ist. Die Bestattung eines Menschen mit einem Tierkadaver ist verboten.

Bei der Bestattung von Tieren handelt es sich aufgrund ihrer rechtlichen Einordnung als Rechtsobjekt, nicht um eine Bestattung im Rechtssinne, sondern um eine Grabbeigabe. Als

Grabbeigabe können nur Heimtiere bzw. deren Totenasche verwendet werden. Dies sind nach EU-Verordnung z.B. Hunde, Katzen, Nagetiere und Vögel.

Eine Grabbeigabe setzt voraus, dass in der Grabstätte jedenfalls zeitgleich ein menschlicher Leichnam oder dessen Totenasche beigesetzt wird. Ein dem Tod des Tierhalters vorausgehendes „Begräbnis“ seines Tieres ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Grabbeigabe ist grundsätzlich möglich. Die Beisetzung kann grundsätzlich auf dem gesamten Friedhof oder alternativ auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche ermöglicht werden.

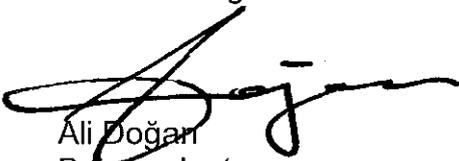
Die Entscheidung, diese neue Bestattungsart anzubieten, bedarf einer sensiblen Abwägung. Insbesondere § 7 des Bestattungsgesetzes NRW ist zu berücksichtigen, der die Achtung der Totenwürde sowie das Empfinden der Bevölkerung zum Maßstab für die Art und Weise von Bestattungen macht. Auch wenn eine Grabbeigabe an sich nicht nach außen wirkt, sind Regelungen hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätte zu formulieren, damit das bestattete Tier in der Wahrnehmung nicht über die bestattete Person erhoben wird oder auch mit dieser gleichgesetzt wird.

Die Verwaltung sieht in dieser Bestattungsform die Chance, der veränderten Bestattungskultur weiter Rechnung zu tragen und hierüber neue Zielgruppen zu erschließen. Es gilt aber auch, die Empfindungen der Menschen zu berücksichtigen, die diese Art der Beisetzung ablehnen.

Die Verwaltung regt an, Grabbeigaben auf dem gesamten Friedhof (siehe Beschlussvorschlag zu 2.) zuzulassen. Bei der Gestaltung der Grabstätte darf nicht auf das verstorbene Tier hingewiesen werden

Dieser Sitzungsvorlage sind eine Synopse (Anlage 1), aus der sich die Änderungen zu der bisherigen Satzung ergeben und der Entwurf der neuen Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin (Anlage 2) beigefügt.

In Vertretung

  
Ali Doğan  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.  
 Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Synopse Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
		<p><b>Neu:</b> <b>§ 9 a eingeäscherte Heimtiere als Grabbeigabe</b></p>	<p>Die Verwaltung beabsichtigt das Angebot zu erweitern und andere Personengruppen anzusprechen</p>
		<p>§ 9a eingeäscherte Heimtiere als Grabbeigabe</p> <p>(1) Heimtiere dürfen in eingeäschert Form einem bestatteten Verstorbenen als Grabbeigabe in derselben Grabstätte beigegeben werden. Dies gilt nicht für Urnenstelen und Urnengemeinschaftsgräber. Für die Grabbeigabe sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.</p> <p>(2) Die Beigabe eines eingeäscherten Heimtieres setzt voraus, dass auf der Grabstätte zumindest zeitgleich ein Leichnam oder dessen Totenasche beigesetzt wird. Die tatsächliche Beifügung der Grabbeigabe erfolgt nicht zeitgleich mit dem Bestattungsvorgang. Ein dem Tierhalter vorausgehendes „Begräbnis“ seines Heimtieres ist ausgeschlossen.</p>	<p><b>Variante 1</b> des § 9a (keine Ausweisung eines separaten Grabfeldes)</p>

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
		<p>(3) Bei der Gestaltung der Grabstätte darf nicht auf das verstorbene Tier hingewiesen werden.</p>	
		<p><u>oder</u> § 9a eingäscherte Heimtiere als Grabbeigabe</p> <p>(1) Heimtiere dürfen in eingäschelter Form einem bestatteten Verstorbenen als Grabbeigabe nur in Grabstätten auf den hierfür gesondert ausgewiesenen Flächen beigegeben werden. Für die Grabbeigabe sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.</p> <p>(2) Die Beigabe eines eingäscherten Heimtieres setzt voraus, dass auf der Grabstätte zumindest zeitgleich ein Leichnam oder dessen Totenasche beigelegt wird. Die tatsächliche Beifügung der Grabbeigabe erfolgt nicht zeitgleich mit dem Bestattungsvorgang. Ein dem Tierhalter vorausgehendes „Begräbnis“ seines Heimtieres ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Bei der Gestaltung der Grabstätte darf das verstorbene Tier in der Wahrnehmung nicht über die bestattete Person gesetzt werden.</p>	<p><b>Variante 2</b> (Ausweisung eines separaten Grabfeldes)</p>

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
§ 10 Abs. 4 Satz 1 und 2	Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern zu einem ordnungsgemäßen Aushub der Grabstätte die vorherige Entfernung von Grabdenkmälern, Fundamenten, Einfassung oder sonstigem Zubehör erforderlich wird, hat der Nutzungsberechtigte umgehend, spätestens 48 Stunden vor der Beisetzung, für die Ausführung dieser Arbeiten Sorge zu tragen.	unverändert	
§ 10 Abs. 4 Satz 3 bis 5	Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner vorstehend dargestellten Verpflichtung zur Vorbereitung einer Grabstätte nicht nach und übernimmt die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten zur Sicherstellung des Bestattungsterminales selbst, entsteht dem Nutzungsberechtigten kein Erstattungsanspruch bei eventuellen Beschädigungen. Sofern die Grabstätte durch die Stadt im Sinne der vorstehenden Ausführungen hergerichtet wird, gehen die hierbei entstehenden Kosten zu Lasten des Nutzungsberechtigten.	Bei der Zweitbelegung ist es in der Regel erforderlich den vorhandenen Grabstein mit Fundament abzubauen, da der Boden unter dem Fundament bei einem geöffneten Grab seine Festigkeit verlieren und ins Grab rutschen kann. Der vorhandene Grabstein kann dann stehen bleiben, wenn von ihm keine Gefahr für die im Grabbereich arbeitenden Personen ausgeht. Die Entscheidung, ob der Grabstein mit Fundament abgebaut werden muss, obliegt einer sachkundigen Person (z.B. Steinmetz- und Steinbildhauermeister). Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner vorstehend dargestellten Verpflichtung zur Vorbereitung einer Grabstätte nicht nach und übernimmt die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten zur Sicherstellung des Bestattungsterminales selbst, entsteht dem Nutzungsberechtigten kein Er-	Neuer Satz 3 bis 5  Konkretisierung der bisherigen Vorschrift (Quelle: Sicherarbeiten auf Friedhöfen – Berufsgenossenschaft)          Sätze 3 bis 5 aus der bisherigen Fassung werden zu den Sätzen 6 bis 8

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
§ 13 Abs. 2	<p>Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Öffnungszeiten des Friedhofes sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Das öffentliche Ausstellen von Leichen ist verboten.</p>	<p>Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Öffnungszeiten des Friedhofes sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.</p> <p>§ 14 Abs. 3 bleibt unberührt.</p>	
§ 15 Abs. 1 s. 3	<p>Ein Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten, der nicht aus Anlass einer Beisetzung geschieht, ist nur bezogen auf Wahlgrabstätten möglich.</p>	<p>Öffentliches Ausstellen Toter oder von Teilen bedarf der zu Lebzeiten schriftlich erklärten Einwilligung des Verstorbenen sowie der Genehmigung der Ordnungsbehörde des Ausstellungsortes.</p> <p>Ein Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten, der nicht aus Anlass einer Beisetzung geschieht, ist nur bezogen auf Wahlgrabstätten und Urnenstelen möglich.</p>	<p>Konkretisierung</p> <p>Übernahme der Formulierung aus dem Bestattungsgesetz NRW</p>

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
§ 16 Abs. 2 S. 3	Die Grabstätte hat in der Regel folgende Maße: 2,10 m lang und 1,20 m breit.	Die Grabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr haben in der Regel inkl. Einfassung folgende Maße: Länge 2,10 m, Breite 1,05 m.	Anpassung an tatsächliche Begebenheiten
§ 17 Abs. 2	Die Grabstätte hat folgende Maße: 1,20 m lang und 0,90 m breit	Die Grabstätte hat in der Regel folgende Maße: Länge: 1,20 m, Breite 0,90 m.	Anpassung an tatsächliche Begebenheiten
§ 18 Abs. 2 S. 4 - 6	Wahlgrabstätten haben in der Regel folgende Maße: Länge 2,70 m Breite, 1,20 m  Hiervon abweichende Maße können von der Friedhofsverwaltung festgesetzt werden.	Wahlgrabstätten haben in der Regel folgende Maße:  a) Einzelwahlgrab Länge 2,70 m, Breite 1,05 m  b) Doppelwahlgrab Länge 2,70 m, Breite 2,10 m  c) Mehrfachwahlgrab: Länge 2,70m, Breite 2,10m + 1,05m/je Erweiterung  d) Tiefenwahlgrab Länge: 2,70 m, Breite 1,20 m  e) Doppeltiefenwahlgrab: Länge: 2,70 m, Breite: 2,40 m	Anpassung an tatsächliche Begebenheiten
§ 19	Aschen dürfen beigesetzt werden ...	Abs. 1: Aschen dürfen beigesetzt werden	Redaktionelle Änderung – Einfügung von Absätzen

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
§ 19 Abs. 2	---	Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Urnen aus Reihen- und Wahlgräbern sowie Urnenstelen durch die Friedhofsverwaltung entnommen und an einem festgelegten Ort innerhalb des Friedhofs verstreut. Die Friedhofsverwaltung führt das Beerdigungskataster entsprechend fort.	einheitliche Regelung, - Umgang mit der Urne nach Ablauf der Ruhefrist
§ 19 b Sätze 1-6	---	Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann auf Antrag für 5, 10, 15, oder 20 Jahre wiedererworben werden.	Redaktionelle Änderung, Text wurde in 2 Absätze unterteilt  Neuer Satz 2 des Absatzes 1 Konkretisierung
§ 19 b Satz 6	Für das Erlöschen von Nutzungsrechten, den Wiederwerb sowie den Übergang von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf Rechtsnachfolger gelten die Vorschriften des § 18 dieser Satzung entsprechend.	Hinsichtlich einer Bestattung während der Nutzungszeit, dem Erlöschen von Nutzungsrechten sowie dem Übergang von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf Rechtsnachfolger gelten die Vorschriften des § 18 Abs. 5 ff. dieser Satzung entsprechend.	Konkretisierung
§ 19 c Abs. 1 S. 3	Die zur endgültigen Ausgestaltung bestimmte Verschlussplatte wird den Nutzungsberechtigten bzw. dem von diesem beauftragten Steinmetzbetrieb vom Friedhofspersonal übergeben.	Die zur endgültigen Ausgestaltung bestimmte Verschlussplatte wird dem seitens des Nutzungsberechtigten beauftragten Steinmetzbetrieb vom Friedhofspersonal übergeben.	Übergabe direkt an den Steinmetz
§ 19 c Abs. 1 S. 6 - 7	Schriften und Ornamente sind nach Größe, Form und Farbton auf die Farbe der Urnen-	Die Beschriftung der Verschlussplatte ist durch den Nutzungsberechtigten zu beauftra-	Konkretisierung hinsichtlich des Zeitraums, in dem Be-

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
	stele abzustimmen. Fotos in einer Größe von 5 – 7 cm, die über einen Steinmetz eingearbeitet werden, sind erlaubt.	gen und hat spätestens drei Monate nach der Beisetzung zu erfolgen. Der Friedhofsverwaltung ist der Gestaltungsentwurf vor Anbringung der Verschlussplatte vorzulegen.	schriftung erfolgt sein muss Sätze 6 und 7 alte Fassung werden zu den Sätzen 8 und 9
§ 19 c Abs. 2, letzter Satz	Ein Vorabwerb einer Urnennische ist nicht möglich	Gestrichen	
§ 19 c Abs. 3 S. 3	Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung entnommen und an einem festgelegten Ort innerhalb des Friedhofs verstreut. Die Friedhofsverwaltung führt das Beerdigungsregister entsprechend fort.	gestrichen	Diese Regelung geht in § 19 Abs. 2 auf.
§ 19 d Abs. 1 S. 5	Überurnen sind nicht erlaubt.	Schmuckurnen sind nicht erlaubt.	Konkretisierung der Vorschrift
§ 19 d Abs. 3, Satz 3	Das Ablegen von Blumenschmuck etc. ist nur an der hierfür vorgesehenen zentralen Gedenkstele erlaubt.	Die Beschriftung der Gedenkstele ist durch den Nutzungsberechtigten zu beauftragen und hat spätestens drei Monate nach der Beisetzung zu erfolgen. Die entsprechend vorgesehene Gravur ist der Friedhofsverwaltung der Stadt Sankt Augustin im Vorfeld anzugeben.	Konkretisierung hinsichtlich des Zeitraums, in dem die Beschriftung erfolgt sein muss Satz 3 alte Fassung wird zu Satz 5
§ 21 Abs. 1 S. 3	---	Das Erlöschen von Nutzungsrechten wird einmal jährlich öffentlich bekannt gegeben.	Konkretisierung

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
§ 26 Abs. 1	Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.	unverändert	redaktionelle Änderung, da weitere Absätze hinzugefügt werden
§ 26 Abs. 2	---	Vorhandene Wegeeinfassungen dürfen nicht entfernt werden. Der Ersatz der Wegeeinfassung durch eine Grabeinfassung ist nicht gestattet. Die erste Grabeinfassung in einer Reihe ist nach der Wegeinfassung auszurichten. Alle weiteren Grabeinfassungen sind nach der ersten Grabeinfassung auszurichten.	Gestaltung der Wege (Einfassung und Decke) soll möglichst einheitlich sein; Beschädigungen von hochwertigen Einfassungen (z.B. Marmor) durch Gräberbagger o.Ä. werden vermieden.
§ 26 Abs. 3	Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Sankt Augustin (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.	unverändert	Redaktionelle Anpassung – vormals § 26 Satz 2
§ 27	Grabmale	Grabmale	Redaktionelle Änderung: lediglich Bezeichnung „Denkmal“ wurde in den Absätzen in „Grabmal“ verändert
§ 28 Abs. 1 S. 4	Für die Verlegung wird an beiden Seiten der Grabstätte ein 0,15 m breiter Geländestreifen in Anspruch genommen.	gestrichen	Anpassung an tatsächliche Begebenheiten

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
§ 28 Abs. 3	Das Recht auf Einfassung beschränkt sich auf die Fläche der Grabstätte (Raster) abzüglich eines beiderseitigen Geländestreifens von 0,15 m. Die seitens der Stadt verlegten Trittplatten dürfen auch nach der Einfassung der Grabstätte nicht entfernt werden.	Das Recht auf Einfassung beschränkt sich auf die Fläche der Grabstätte. Die seitens der Stadt verlegten Trittplatten dürfen auch nach der Einfassung der Grabstätte nicht entfernt werden.	Anpassung an tatsächliche Begebenheiten
§ 28 Abs. 4	Bei der Einfassung von Einzelwahl- und Reihengräbern ist wie folgt zu verfahren: Es werden je zwei Grabstätten dergestalt zusammengefasst, dass sich die trennenden Einfassungsbalken berühren müssen, während bei der Verlegung der außenseitigen Einfassungsbalken vom Rastermaß ein Randstreifen von 0,15 m in Abzug zu bringen ist. Auf diese Weise entsteht nach jeweils zwei Grabstätten ein Durchlass von 0,30 m Breite, in dem zwei Grauwackeplatten verbleiben.	gestrichen	wegen tatsächlicher, unterirdischer Grabgröße mit einer Zwischenwand von 30 cm Breite (nach §10 Abs. 3) passt das oberirdische Grabmaß mit Einfassung im Schnitt nicht mehr überein!
§ 28 Abs. 5	Bei der Einfassung von Urnengrabstätten (Urnenwahl- und Urnenreihengräber) darf das gesamte Rastermaß in Anspruch genommen werden. Bei der Belegung der Grabreihen sieht die Friedhofsverwaltung nach jeweils fünf Grabstätten einen Durchlass von 0,30 m Breite vor.	Das Recht auf Einfassung von Urnengräbern (Urnenwahl- und Urnenreihengräber) und Kindergräbern beschränkt sich auf die Fläche der Grabstätte. Bei der Belegung der Grabreihen sieht die Friedhofsverwaltung in der Regel nach jeweils fünf Grabstätten einen Durchlass von 0,30 m Breite vor.	Redaktionelle Änderung – vorheriger Absatz 5 wird zu Absatz 4. Anpassung des Textes an tatsächliche Begebenheiten.
§ 29 Abs. 1 S. 2	Das Recht auf Abdeckung erstreckt sich auf das Rastermaß abzüglich eines einseitigen	gestrichen	Anpassung an tatsächliche Begebenheiten

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
	Geländestreifens von 15 cm (bei Einzelgräbern) und eines beidseitigen Geländestreifens von 15 cm (bei mehrstelligen Gräbern und Tiefengräbern).		
§ 30 Abs. 5 Satz 1	Es <b>sollen</b> nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahme zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit“ hergestellt sind.	Es <b>dürfen</b> nur Grabmale ...	
§ 32 Abs. 3	Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.	Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten	Übernahme der Formulierung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
§ 32 Abs. 4	Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.	aufgestellt wird.  Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.	Übernahme der Formulierung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes
§ 37 Abs. 1	Wird eine Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder unterhalten, hat der Verantwortliche (§ 34 Abs. 1) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Unterhaltung hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte oder nicht ermittelte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen oder einsäen. Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des Ge-	Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder unterhalten, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Nutzungsberechtigten schriftlich unter angemessener Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen. Gegebenenfalls werden diese	

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
	bührentarifs zur Friedhofsgebührenordnung in seiner jeweiligen Fassung.	Arbeiten von der Friedhofsverwaltung kostenlospflichtig im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt.	
§ 37 Abs. 2	Für Wahlgrabstätten /Urnenwahl-grabstätten gelten Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Gegebenenfalls werden diese Arbeiten von der Friedhofsverwaltung kostenlospflichtig im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt.	Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte oder nicht ermittelte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen oder einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.	Übernahme der Formulierung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes
§ 37 Abs. 3	Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 erfolgen einmal jährlich. Hinweisschilder im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 werden aus gegebenem Anlass unverzüglich aufgestellt.	streichen	Vorschrift geht in Abs. 2 auf
§ 37 Abs. 4	Bei ordnungswidrig aufgestelltem Grab schmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist	unverändert – jetzt Abs. 3	redaktionelle Änderung

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
	der Verantwortliche nicht bekannt oder zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.		
§ 39 Abs. 1 Buchstabe f	neu	Entgegen § 9a Abs. 3 bei der Gestaltung der Grabstätte auf das verstorbene Tier hinweist  <b>oder</b>  Entgegen § 9 a Abs. 3 die Grabstätte derart gestaltet, dass das verstorbene Tier in der Wahrnehmung über die bestattete Person gesetzt wird.	<b>Variante 1</b> des § 9a (keine Ausweisung einer separaten Fläche)  <b>Variante 2</b> (Ausweisung einer separaten Fläche)  Aufnahme erfolgt nur, wenn Grabbeigaben ermöglicht werden.
§ 39 a Abs. 1 Buchstabe f oder g		Entgegen § 26 Abs. 2 vorhandene Wegeinfassungen entfernt	
§ 39 a Abs. 1 Buchstabe g - j		unverändert	Redaktionelle Änderung – aufgrund der Formulierung weiterer Ordnungswidrigkeitstatbestände

## Entwurf

### **Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin**

#### **Präambel**

Aufgrund § 4 Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW 2003 S. 313 / SGV NRW 2127) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Sankt Augustin gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Sankt Augustin
- b) Friedhof Niederpleis (Nord)
- c) Friedhof Niederpleis (Kirche)
- d) Friedhof Mülldorf
- e) Friedhof Hangelar
- f) Friedhof Menden (Süd)
- g) Friedhof Meindorf

##### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Sankt Augustin.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern oder Kinder bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Sankt Augustin waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Sankt Augustin sind. Die Bestattung anderer Toter bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegkapazitäten erteilt werden.

Die Bestattung eines Ortsfremden muss zugelassen werden, wenn eine sofortige Beisetzung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angezeigt ist. In diesen Fällen wird ein Reihengrab auf dem Friedhof Menden (Süd) zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der

Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

- (4) Auf jedem der in § 1 genannten Friedhöfe der Stadt Sankt Augustin steht allen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften die Ausübung ihrer Gebräuche frei, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofes in Einklang stehen und mit den Bestattungsvorschriften des deutschen Rechts vereinbar sind.

### **§ 3 Bestattungsbezirke**

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofes Sankt Augustin  
Gebiet des Stadtbezirkes Sankt Augustin-Ort, ausgenommen der Teile, die nördlich der Hennefer Straße bzw. der Arnold-Janssen-Straße gelegen sind;
- b) Bestattungsbezirk der Friedhöfe Niederpleis (Nord) und Niederpleis (Kirche)  
Gebiet der Stadtbezirke Sankt Augustin-Buisdorf, Sankt Augustin-Niederpleis und Sankt Augustin-Birlinghoven;
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Mülldorf  
Gebiet des Stadtbezirkes Sankt Augustin-Mülldorf einschließlich des Teiles des Stadtbezirkes Sankt Augustin-Ort, der nicht zum Bestattungsbezirk a) gehört;
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Hangelar  
Gebiet des Stadtbezirkes Sankt Augustin-Hangelar;
- e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Menden (Süd)  
Gebiet des Stadtbezirkes Sankt Augustin-Menden;
- f) Bestattungsbezirk des Friedhofes Meindorf  
Gebiet des Stadtbezirkes Sankt Augustin-Meindorf;

- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht ist und die Belegkapazität es zulässt. Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner, Eltern, Abkömmlinge oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen gegen Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten/Ersatzurnenwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten des Friedhofsgeländes untersagt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren und Elektromobile (für Menschen mit Gehbehinderungen) sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden – zu befahren,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Bild- und/oder Filmaufzeichnungen zu fertigen,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde bzw. wildlebende Tiere zu füttern.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der dort geltenden Ordnung vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere Veranstaltungen, bei denen ein Friedhof mit seinen Einrichtungen und Anlagen in Anspruch genommen wird bedürfen - sofern sie nicht mit einer Bestattung in unmittelbarem Zusammenhang stehen - der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Überlassung erfolgt unentgeltlich, ist allerdings 14 Tage vorher der Friedhofsverwaltung schriftlich anzumelden. Hiervon sind auch regelmäßig wiederkehrende Totengedenkfeiern oder Veranstaltungen nicht ausgenommen.

## **§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerklichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19

Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulässigkeit davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis

zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Absatz 1 bis 4 und Absatz 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer bereits bestehenden Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auf Verlangen ein Nachweis des Nutzungsrechtes vorzulegen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Kirchengemeinde festgesetzt. Bei konfessionslosen Verstorbenen setzt die Friedhofsverwaltung den Ort und Termin der Beisetzung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest. Bestattungen erfolgen regelmäßig von montags bis freitags. Fällt auf einen oder mehrere dieser Tage ein Feiertag, kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch der darauf folgende Samstag für Bestattungszwecke in Anspruch genommen werden.
- (4a) Die Bestattung darf frühestens vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag der Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 Bestattungsgesetz NRW durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer durch die Friedhofsverwaltung bestimmten, anonymen Urnengrabstätte beigesetzt. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragten können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

- (6) Die fristgerechte Bestattung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür eine solche Bescheinigung aus.

## **§ 9 Särge und Urnen**

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 19 e sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne (siehe § 19 e Abs. 1) gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofes muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Särge, Sargausstattung und -beigaben, Totenbekleidung, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Verstorbenen Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.  
Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung unmittelbar bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (5) Sofern eine Beisetzung im Grabhüllensystem erfolgt, muss ein Sarg der Dauerhaftigkeitsklasse 4 und 5 gemäß DIN EN 350-2 verwendet werden. Generell darf die Sarginnenauskleidung/Sargausstattung nur aus Papier, leicht zersetzbaren Leinen- oder Baumwollstoffen bestehen. Die Benutzung von Leichenhüllen oder Ähnlichem aus Plastik oder nicht verrottbaren Materialien ist nicht erlaubt. Die Bekleidung der Leichen ist ebenfalls nur mit leicht zersetzbaren Papier-, Leinen- oder Baumwollstoffen gestattet.

## **§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Zur gärtnerischen Herstellung der Grabstätte nach erfolgter Beisetzung ist die Stadt nicht verpflichtet.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle bei

- a) normalen Erdbestattungen = 1,80 m  
b) Tiefenbestattungen = 3,00 m  
c) Urnenbestattungen = 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern zu einem ordnungsgemäßen Aushub der Grabstätte die vorherige Entfernung von Grabdenkmälern, Fundamenten, Einfassung oder sonstigem Zubehör erforderlich wird, hat der Nutzungsberechtigte umgehend, spätestens 48 Stunden vor der Beisetzung, für die Ausführung dieser Arbeiten Sorge zu tragen.  
Bei der Zweitbelegung ist es in der Regel erforderlich, den vorhandenen Grabstein mit Fundament abzubauen, da der Boden unter dem Fundament bei einem geöffneten Grab seine Festigkeit verlieren und ins Grab rutschen kann. Der vorhandene Grabstein kann dann stehen bleiben, wenn von ihm keine Gefahr für die im Grabbereich arbeitenden Personen ausgeht. Die Entscheidung, ob der Grabstein mit Fundament abgebaut werden muss, obliegt einer sachkundigen Person (Steinmetz- und Steinbildhauermeister).  
Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner vorstehend dargestellten Verpflichtung zur Vorbereitung einer Grabstätte nicht nach und übernimmt die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten zur Sicherstellung des Bestattungstermines selbst, entsteht dem Nutzungsberechtigten kein Erstattungsanspruch bei eventuellen Beschädigungen. Sofern die Grabstätte durch die Stadt im Sinne der vorstehenden Ausführungen hergerichtet wird, gehen die hierbei entstehenden Kosten zu Lasten des Nutzungsberechtigten.
- (5) In jedes Grab (bei Erdbestattungen) darf jeweils nur der Sarg mit einer Leiche beigesetzt werden. Ausnahmsweise kann eine bei der Niederkunft verstorbene Mutter mit ihrem toten Kind in einem Sarg bestattet werden. Dasselbe gilt für zwei zur gleichen Zeit verstorbene Geschwister unter zwei Jahren. Ebenso mitbeigesetzt werden kann der Gebeinesarg einer nach Ablauf der Ruhefrist umgebetteten Leiche.
- (6) Massengräber werden nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes angelegt.

## § 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt ungeachtet des Alters des Verstorbenen 25 Jahre, bei einer Sargbeisetzung im Grabhüllensystem 15 Jahre. Die Ruhefrist für bestattungspflichtige Totgeburten beläuft sich auf 10 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.
- (2) Soll eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist des/der darin Bestatteten zurückgegeben werden, ist für die verbleibende Laufzeit eine Pflegegebühr nach Maßgabe des jeweils gültigen Tarifs der Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt. Erfolgte eine Beisetzung im Grabhüllensystem oder einer Baumgrabstätte, ist eine Umbettung ausgeschlossen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In jedem Falle der Umbettung sind die Zustimmung des überlebenden Ehegatten eines Verstorbenen, sowie die Zustimmung seiner überlebenden Kinder - jeweils soweit vorhanden - nachzuweisen.
- (5) Ist das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nach Maßgabe des § 37 dieser Satzung entzogen worden, kann die Umbettung der dort bestatteten Leiche bzw. Urne in eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte von Amts wegen angeordnet werden. Ebenso kann eine Umbettung bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses von Amts wegen angeordnet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig waren oder die Stadtverwaltung bzw. deren Beauftragte nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **§ 13 Benutzung der Leichenkammern (Kühlräume)**

- (1) Die Leichenkammern (Kühlräume) dienen zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Für Verluste an Wertgegenständen, die dem Verstorbenen

belassen wurden, haftet die Stadt nicht. Die Leichenkammern (Kühlräume) dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Öffnungszeiten des Friedhofes sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.  
Öffentliches Ausstellen Toter oder von Teilen bedarf der zu Lebzeiten schriftlich erklärten Einwilligung der Verstorbenen sowie der Genehmigung der Ordnungsbehörde des Ausstellungsortes.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Arztes.
- (4) Bei dem Einstellen des Sarges ist derselbe mit einer Namenskarte zu versehen. Die Karte muss den Namen des Verstorbenen, den Tag der Bestattung und den Namen des Bestattungsunternehmens enthalten.

#### **§ 14 Benutzung der Trauerhallen**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dazu bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien gelegenen Stelle des Friedhofes abgehalten werden. In den Trauerhallen steht zu diesem Zweck eine einfache, würdige Ausstattung zur Verfügung. Soweit mit dem Zweck der Trauerhalle vereinbar, bleibt den Angehörigen eine anderweitige Ausschmückung überlassen.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag unter Beifügung einer Kopie der ersten Seite der Todesbescheinigung (nicht vertraulicher Teil) können die Hinterbliebenen bei der Friedhofsverwaltung beantragen, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 15 Arten der Grabstätte**

- (1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Ein Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten, der nicht aus Anlass einer Beisetzung geschieht, ist nur bezogen auf Wahlgrabstätten und Urnenstelen möglich.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten (Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen)
  - b) Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen)
  - c) Kindergrabstätten
  - d) Urnengrabstätten in Kolumbarien (Urnenstele)
  - e) Baumgrabstätten
  - f) Rasengräber (für Sarg- und Urnenbeisetzungen)
  - g) anonyme Grabstätten (für Sarg- und Urnenbestattungen)
  - h) Aschenstreufelder
  - i) Landschaftsgrabfelder und Themengärten
  - j) Sondergrabstätten für bestattungspflichtige Totgeburten
  - k) muslimische Grabstätten
  - l) Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist.

### **§ 16 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Die Grabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr haben in der Regel inkl. Einfassung folgende Maße: 2,10 m lang und 1,05 m breit.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhefrist hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.

- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 6 Wochen vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf den betroffenen Grabstätten bekannt zu machen.

### § 17 Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschließlich Tot- und Fehlgeburten) sind Grabstätten für Erdbestattungen, die für die Dauer der Ruhefrist zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist für 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre möglich.  
Für das Erlöschen von Nutzungsrechten und den Wiedererwerb gelten die Rechtsvorschriften des § 18 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Grabstätte hat in der Regel folgende Maße: 1,20 m lang und 0,90 m breit.

### § 18 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie sind besonders angelegt. Die Lage der in Anspruch zu nehmenden Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (2) Wahlgräber werden als einstellige Grabstätten (Einfachgrab), mehrstellige Grabstätten (Mehrfachgrab) oder Tiefengräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Mehrfachgrab eine Leiche je Grabstelle, in einem Tiefengrab können zwei Leichen übereinander bestattet werden. In jedem Wahlgrab können je Stelle bis zu drei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

Wahlgrabstätten haben in der Regel folgende Maße:

- a) Einzelwahlgrab: Länge 2,70 m, Breite 1,05 m
  - b) Doppelwahlgrab: Länge 2,70 m, Breite 2,10 m
  - c) Mehrfachwahlgrab: Länge 2,70 m, Breite 2,10 m + 1,05 m/je Erweiterung
  - d) Tiefenwahlgrab: Länge 2,70 m, Breite 1,20 m
  - e) Doppeltiefengrab: Länge 2,70 m, Breite 2,40 m
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist für 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre möglich. Er erfolgt nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte.
  - (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.
  - (5) Der Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird zum Ende eines Jahres öffentlich bekannt gemacht. Die Nutzungsberechtigten erhalten eine Einzelbenachrichtigung. Voraussetzung für den Erhalt einer Einzelbenachrichtigung ist im Falle einer Änderung der Wohnanschrift die Mitteilung der jeweils aktuellen Wohnanschrift an die Friedhofsverwaltung. Dies

gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger. Darüber hinaus wird ein entsprechender Hinweis an der Grabstätte angebracht.

- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Sofern der Erwerber des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte seinen Nachfolger im Nutzungsrecht für den Fall seines eigenen Ablebens nicht ausdrücklich bestimmt hat, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragenen Lebenspartnerschaften
  - c) auf die Kinder,
  - d) auf die Stiefkinder,
  - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - f) auf die Eltern,
  - g) auf die Geschwister,
  - h) auf die Stiefgeschwister,
  - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben,
  - j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und g) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person (deren Zustimmung vorausgesetzt) aus dem Kreis der in Abs. 7 genannten Personen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 genannten Personen übertragen werden.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten nur hinsichtlich unbelegter Stellen zurückgegeben werden. Den Umfang der Gebührenerstattung regelt die Friedhofsgebührenordnung.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 19 Aschenbeisetzungen**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- in Urnenreihengrabstätten
- in Urnenwahlgrabstätten
- in Wahlgrabstätten
- in Urnenstelen
- an Bäumen
- auf Aschenstreufeldern

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Urnen aus Reihen- und Wahlgräbern sowie Urnenstelen durch die Friedhofsverwaltung entnommen und an einem festgelegten Ort innerhalb des Friedhofs verstreut. Die Friedhofsverwaltung führt das Beerdigungskataster entsprechend fort.

### **§ 19 a - Urnenreihengrabstätten**

Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Grabstätte ist 1,00 m lang und 0,70 m breit und für die Aufnahme einer Urne vorgesehen. Für Urnenreihengräber gelten die Vorschriften des § 16 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 19 b - Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann auf Antrag für 5, 10, 15, oder 20 Jahre wiedererworben werden.

(2) Die Lage der in Anspruch zu nehmenden Urnenwahlgrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Die Grabstätte ist 1,20 m lang und 0,90 m breit. Das Urnenwahlgrab kann aus mehreren Stellen bestehen. In jeder Stelle dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Hinsichtlich einer Bestattung während der Nutzungszeit, dem Erlöschen von Nutzungsrechten sowie dem Übergang von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf Rechtsnachfolger gelten die Vorschriften des § 18 Abs. 5 ff. dieser Satzung entsprechend.

### **§ 19 c - Urnenstelen**

(1) Die Urnenstele ist ein oberirdisches Urnensystem mit verschließbaren Nischen zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen je Nische. Die Urnennischen werden an den Vorderseiten unmittelbar nach den Beisetzungen mittels vorhandener Austauschplatte durch das Friedhofspersonal verschlossen. Die zur endgültigen Ausgestaltung bestimmte Verschlussplatte wird dem seitens des Nutzungsberechtigten beauftragten Steinmetzbetrieb vom Friedhofspersonal

übergeben. Schriften und Ornamente sind nach Größe, Form und Farbton auf die Farbe der Urnenstele abzustimmen. Fotos in einer Größe von 5 – 7 cm, die über einen Steinmetzbetrieb eingearbeitet werden sind erlaubt. Die Beschriftung der Verschlussplatte ist durch den Nutzungsberechtigten zu beauftragen und hat spätestens drei Monate nach der Beisetzung zu erfolgen. Der Friedhofsverwaltung ist der Gestaltungsentwurf vor Anbringung der Verschlussplatte vorzulegen.

Weitere Anbringungen auf den Verschlussplatten oder an deren Verschraubungen sind untersagt und werden bei Nichtbeachtung durch das Friedhofspersonal entfernt.

Blumengebinde oder Ähnliches können an den hierfür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden.

- (2) Das Nutzungsrecht an einer Urnennische wird für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren verliehen. Anlässlich der Beisetzung der zweiten Urne ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte so zu verlängern, dass ein einheitliches Ablaufdatum für die Nutzungszeit und die Ruhefrist des Zweitverstorbenen erreicht wird. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann dieses erneut für die Dauer von 5, 10 oder 15 Jahren wiedererworben werden.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Kammerverschlussplatte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe entfernt. Sollte der Nutzungsberechtigte nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sein, erfolgt die Bekanntgabe durch einen Hinweis an der Kammerverschlussplatte.

#### **§ 19 d Baumgrabstätten**

- (1) Baumbestattungen von Ascheurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Baumgrabstätten werden auf den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereichen angeboten. Die Grabstätte ist 0,60 m lang und 0,60 m breit.  
Die Beisetzung muss in biologisch abbaubaren Urnen vorgenommen werden. Schmuckurnen sind nicht erlaubt.
- (2) Die Baumgrabstätten werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) An einer zentralen Gedenkstelle wird eine Stele errichtet, an der durch einen zu beauftragenden Steinmetz Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen in das hierfür vorgesehene Feld (Raster) eingraviert werden. Die Daten müssen in ausgetönter weißer Schrift vorgenommen werden. Die Beschriftung der Gedenkstele ist durch den Nutzungsberechtigten zu beauftragen und hat spätestens drei Monate nach der Beisetzung zu erfolgen. Die entsprechend vorgesehene Gravur ist der Friedhofsverwaltung der Stadt Sankt Augustin im Vorfeld anzuzeigen. Das Ablegen von Blumenschmuck etc. ist nur an der hierfür vorgesehenen zentralen Gedenkstelle erlaubt.
- (4) Die Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch die Pflanzung

eines neuen Baumes. Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

### **§ 19 e Aschenstreufelder**

- (1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat. Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 die schriftliche Erklärung des Verstorbenen im Original vorzulegen. Das Feld wird durch eine Hinweistafel als Aschenstreufeld gekennzeichnet. Private Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nicht zulässig.
- (2) Die Errichtung, der Betrieb oder die Übertragung von Aschenstreufeldern auf Dritte bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

### **§ 20 Anonyme Grabstätten (für Sarg- und Urnenbestattungen)**

- (1) Anonyme Grabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen werden auf den durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Friedhöfen zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck wird ein Grabfeld bereitgestellt, dessen gärtnerische Gestaltung Rückschlüsse auf die Platzierung einzelner Säрге und Urnen nicht zulässt. Angehörige dürfen an der Beisetzung nicht teilnehmen. Die Friedhofsverwaltung führt Aufzeichnungen über die Lage anonym beigesetzter Säрге und Urnen. Das Nutzungsrecht ist auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt.
- (2) Auf dem in Abs. 1 genannten Grabfeld für anonyme Sargbestattungen errichtet die Stadt zum Gedenken an die dort anonym bestatteten Verstorbenen ein angemessenes Denkmal.

### **§ 21 Rasengräber**

- (1) Rasengräber sind Grabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzungen. Sie werden der Reihe nach vergeben. Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist vergeben. Das Erlöschen von Nutzungsrechten wird einmal jährlich öffentlich bekannt gegeben.
- (2) In einem Urnenrasengrab dürfen 2 Urnen beigesetzt werden, wenn es sich bei den Verstorbenen um ein Ehepaar, eingetragene Lebenspartner oder zwei sonstige Personen handelt, die in nachweislich enger Verbundenheit zueinander standen. Anlässlich der Beisetzung der zweiten Urne ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte so zu verlängern, dass ein einheitliches Ablaufdatum für die Nutzungszeit und die Ruhefrist des Zweitverstorbenen erreicht wird.
- (3) Das Rasengrab erhält keine gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z. B. Pflanzen, Blumenvasen, Blumengebinde, Grablichter o. Ä.) ist nicht zulässig.

Dagegen ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, zum Gedenken an die/den Verstorbene/n spätestens 3 Monate nach der Beisetzung am Kopfende der Grabstätte (bei Urnengräbern mittig) eine liegende Grabplatte anbringen zu lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. Der Friedhofsverwaltung ist der Gestaltungsentwurf vorab vorzulegen. Die Platte muss eine Tiefe von 40 cm haben und darf in der Breite zwischen 40 cm und 60 cm variieren. Bei Urnengräbern ist auch die Breite auf 40 cm beschränkt. Hinsichtlich des verwendeten Materials gelten die Vorschriften des § 30 dieser Satzung. Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen bei der Beschriftung der Gedenktafel nicht benutzt werden.

- (4) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen des Rasens und wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit in den Erwerbspreis für das Rasenreihengrab einbezogen.
- (5) Rasenreihengräber werden nach Maßgabe verfügbarer Flächen auf allen Friedhöfen der Stadt Sankt Augustin angelegt.

## **§ 22 Sondergrabstätten für bestattungspflichtige Totgeburten**

- (1) Sondergrabstätten für bestattungspflichtige Totgeburten (ab 500 Gramm) sind einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) Die Angehörigen des verstorbenen Kindes haben für die Dauer der Nutzungszeit die Pflicht zur Pflege der Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung bestätigt den Erwerb des Nutzungsrechtes durch eine Urkunde. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist um 5 bzw. 10 Jahre möglich. Für das Erlöschen von Nutzungsrechten und den Wiedererwerb gelten die Rechtsvorschriften des § 18 dieser Satzung entsprechend
- (3) Die Grabstätte hat eine Länge von 0,90 m und eine Breite von 0,60 m. Es kann ein Holzkreuz aufgestellt oder eine Messing- bzw. Steinplatte in der Größe von maximal 12 cm x 20 cm angebracht werden.

## **§ 23 Islamisches Begräbnisfeld**

Die Friedhofsverwaltung legt Grabfelder an, die ausschließlich von Personen islamischer Glaubenszugehörigkeit in Anspruch genommen werden dürfen und in ihrer geographischen Ausrichtung den Vorschriften des Korans entsprechen. Bei den dort eingerichteten Grabstätten handelt es sich um Wahlgräber und Rasengräber i.S. der §§ 18 und 21.

## **§ 24 Landschaftsgrabfelder und Themengärten**

In Landschaftsgrabfeldern und Themengärten werden unterschiedliche Grabarten entsprechend einer landschaftsplanerischen Vorgabe angelegt. Die Vergabe eines Nutzungsrechtes ist an den Abschluss eines Dauerpflegevertrages mit dem Kooperationspartner der Stadt Sankt Augustin gekoppelt. Die Anlage der Grabfelder

und der einzelnen Gräber kann abweichend von den in Abschnitt V und VI dieser Satzung festgelegten Regelungen erfolgen.

## **§ 25 Ehrengräber**

- (1) Ehrengräber für verdienstvolle Bürger der Stadt werden gemäß Beschluss des Rates der Stadt Sankt Augustin angelegt und unterhalten.
- (2) Ehrengräber für Kriegsoffer werden nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589) angelegt und gepflegt.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 26 Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Vorhandene Wegeinfassungen dürfen nicht entfernt werden. Der Ersatz der Wegeinfassungen durch eine Grabeinfassung ist nicht gestattet. Die erste Grabeinfassung in einer Reihe ist nach der Wegeeinfassung auszurichten. Alle weiteren Grabeinfassungen sind nach der ersten Grabeinfassung auszurichten.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Sankt Augustin (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung

## **VI. Gestaltungsvorschriften zu Grabmalen und baulichen Anlagen**

### **§ 27 Grabmal**

- (1) Jedes Grabmal muss mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein.
- (2) Das stehende Grabmal soll folgende Abmessungen haben:
  - a) auf einem Wahlgrab oder einem Reihengrab für Erwachsene:  
Höhe von 0,60 m bis 1,40 m einschl. Sockel, Breite bis zu 3/5 der Breite der Grabstätte (Raster);
  - b) auf einem Kindergrab, einem Urnenreihengrab und einem Urnenwahlgrab:  
Höhe von 0,45 m bis 1,00 m einschl. Sockel, Breite bis zu 3/5 der Breite der Grabstätte (Raster).

Abweichungen von diesen Maßen um eine Differenz bis zu 10 % können, hinsichtlich der Breite des Grabmals zugelassen werden, wenn gestalterische Gründe es geboten erscheinen lassen.

Der Sockel soll, sofern ein solcher vorgesehen ist, mindestens 0,10 m hoch und nicht höher als 0,15 m sein.

Die Mindeststärke bei stehenden Grabmalen bis zu 1,20 m Höhe beträgt 0,12 m. Bei höheren Grabmalen beträgt die Mindeststärke 0,14 m.

- (3) Sofern es sich bei den Grabmalen um Stelen, Kreuze oder schmale Grabmale handelt, die so beschaffen sind, dass durch ihre Aufstellung keine Sichtbehinderung eintritt, kann im Einzelfall eine Höhe bis zu 1,70 m zugelassen werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall bei Wahlgräbern, insbesondere bei Doppelwahlgräbern, größere Grabmale zulassen, wenn es sich um kulturhistorisch oder künstlerisch bedeutsame Denkmäler handelt oder zu erwarten ist, dass sich das Grabmal zu einem solchen entwickeln wird. Der Beauftragte für den Denkmalschutz soll in diesen Fällen beteiligt werden.
- (5) Der liegende Grabstein soll eine der Größe der Grabstätte angemessene Abmessung erhalten. Der Grabstein soll flach aufliegen; eine Schräglage bis zu 20° ist statthaft. Die Mindeststärke des liegenden Grabsteins beträgt 0,05 m.
- (6) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Bei größeren Grabstätten kann zusätzlich auf den einzelnen Stellen je ein Gedenkstein aufgelegt werden.
- (7) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. - in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (8) Das Anbringen von Lichtbildern des Verstorbenen am Grabmal ist zulässig, wenn eine angemessene Größe eingehalten wird.

## **§ 28 Grabeinfassungen**

- (1) Die seitliche Begrenzung der Grabstätten erfolgt grundsätzlich durch die Stadt. Hierzu werden bei Wahlgräbern fünf, bei Reihengräbern vier, bei Kinder-, Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern jeweils drei Trittplatten aus Grauwacke verlegt. Die Trittplatten haben Abmessungen von etwa 0,30 x 0,30 m.

- (2) Den Nutzungsberechtigten bleibt es unbenommen, die Grabstätte mit Naturstein, Betonwerkstein oder niedrig wachsenden Gehölzen einzufassen. Dabei sind die Absätze 3 und 4 dieser Vorschrift zu beachten.
- (3) Das Recht auf Einfassung beschränkt sich auf die Fläche der Grabstätte. Die seitens der Stadt verlegten Trittplatten dürfen auch nach der Einfassung der Grabstätte nicht entfernt oder durch andere Materialien ersetzt werden.
- (4) Das Recht auf Einfassung von Urnengräbern (Urnenwahl- und Urnenreihengräber) und Kindergräbern beschränkt sich auf die Fläche der Grabstätte. Bei der Belegung der Grabreihen sieht die Friedhofsverwaltung in der Regel nach jeweils fünf Grabstätten einen Durchlass von 0,30 m Breite vor.

### **§ 29 Grababdeckungen**

- (1) Die vollflächige Abdeckung von Grabstätten – ausgenommen Rasengräber – ist zulässig.
- (2) Die Auswahl der Materialien zur Herstellung einer Grababdeckung ist durch § 30 dieser Satzung eingeschränkt.
- (3) Die weitere Beschriftung oder Ausgestaltung einer Grababdeckung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung, wenn bereits ein beschriftetes Grabmal vorhanden ist.

### **§ 30 Zugelassene Materialien**

- (1) Das Grabmal, die Grabeinfassung oder die Grababdeckung sollen aus einem naturgewachsenen, wetterbeständigen Werkstoff bestehen. Betonwerkstein (Kunststein) aus gebrochenem, reinem Natursteinmaterial bei sachgemäßer Kornzusammenstellung hergestellt, kann ausnahmsweise zugelassen werden.
- (2) Grabmale aus Holz sind gestattet. Holzkreuze müssen aus Bohlen von mindestens 0,04 m Stärke und von mindestens 0,12 m Breite hergestellt sein, Stelen müssen mindestens 0,35 m breit sein. Dies gilt nicht für vorläufige Grabgedenkezeichen aus Holz. Grabeinfassungen und Grababdeckungen aus Holz sind nicht zulässig.
- (3) Die Abdeckung einer Grabstätte mit grobkörnigem, weißem Kies ist nach Maßgabe des § 29 zulässig. Unter den Kies soll eine wasserdurchlässige Kunststoff-Folie aufgebracht werden.
- (4) Nicht zugelassen sind:
  - a) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wird,
  - b) sichtbare Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,
  - c) eingelegte Natursteinschriftplatten auf Kunststeingrabmalen,
  - d) Grabmale aus geschliffenem Kunststein sowie nicht steinmetzmäßig behandeltem Kunststein,

- e) Grabkreuze aus Birkenstämmen oder anderen Rundhölzern,
  - f) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
  - g) Farbanstrich von Holz- und Steingrabmalen ,
  - h) Gebilde aus Materialien, deren Verwendung mit der Würde des Ortes nicht vereinbar ist
  - i) Gebilde aus Gips, Kork, Aluminium, Porzellan, Emaille, Glas, Blech sowie Tropfsteine, Felsgrotten, Metalltafeln und ähnliche Massenwaren,
  - j) Inschriften und Sinnbilder, die der Würde des Ortes widersprechen.
- (5) Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahme zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

### **§ 31 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Vorläufige Grabgedenkzeichen bedürfen dieser Zustimmung nur, sofern sie höher als 0,45 m sind.
- (2) Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über die Lage der Grabstätte, das Sterbedatum der zuletzt darin bestatteten Personen, über Art, Bearbeitung und Farbe des Werkstoffes der Verwendung finden soll, sowie über Art und Farbe der Schrift enthalten.
- (3) Dem Antrag ist eine Zeichnung des Grabmales, der Grabeinfassung oder der Grababdeckung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Zeichnung muss den Grundriss, soweit möglich Vorder- und Seitenansicht, sowie den Wortlaut, die Art und Anordnung der Schrift darstellen.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist. Auf Verlangen ist die Zustimmung dem Friedhofspersonal zum Zwecke der Überprüfung vorzulegen.
- (5) Die Erteilung der Zustimmung ist gebührenpflichtig. Näheres hierzu regelt die Friedhofsgebührenordnung mit dem Gebührentarif in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Ein Grabmal, eine Grabeinfassung oder Grababdeckung, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht, ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung oder abweichend von den genehmigten Unterlagen errichtet oder verändert wurde, ist vom Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen. § 32 Absatz 3 gilt entsprechend. Ggf. kann die Beseitigung der festgestellten Mängel verlangt werden.

- (7) Vorläufige Grabgedenkezeichen sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### § 32 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte. Bei der Reinigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur umweltfreundliche Reinigungsmittel verwendet werden. Die Verwendung von Säuren und Laugen ist nicht zulässig.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Diesbezügliche Überprüfungen werden von der Friedhofsverwaltung in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.
- (3) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (5) Sollen künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernt oder verändert werden, kann die Zustimmung hierzu durch die Friedhofsverwaltung versagt werden. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### § 33 Entfernung

- (1) Die Entfernung von Grabmalen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit ist grundsätzlich zulässig, soll aber vorher mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 32 Abs. 5 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen, wenn festgestellt worden ist, dass es sich um ein Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes handelt. Werden insoweit

Ersatzansprüche gestellt, ist die Stadt verpflichtet, für einen angemessenen Ausgleich Sorge zu tragen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihen-grabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von der Friedhofsverwaltung entfernt. Dies gilt auch bei der vorzeitigen Aufgabe oder dem Entzug von Nutzungsrechten.  
Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden bereits bei der Genehmigung von Grabdenkmälern und sonstiger baulicher Anlagen miterhoben.  
Von der Friedhofsverwaltung entfernte Grabdenkmäler und sonstige bauliche Anlagen können auf Antrag des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten an diesen herausgegeben werden. Dieses Recht besteht allerdings nur im unmittelbaren, zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. Gärtnerische Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

### **§ 34 Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Die Grabstätten sind für die Dauer der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit in würdiger Weise anzulegen und zu erhalten. Insoweit verpflichtet ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Grabstätten sind, soweit es die Witterung nicht ausschließt, innerhalb dreier Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie auch nach jeder Bestattung herzurichten.
- (3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.  
Die an Grabstätten angrenzenden Flächen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bepflanzt werden. Grundsätzlich obliegt die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen fachlich anerkannten Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung übernimmt die Herstellung und Pflege von Grabstätten nicht.

- (5) Der Grabschmuck (Kränze, Gestecke, Blumen und dergleichen) soll aus lebenden Pflanzen bestehen oder wenigstens Bestandteil solcher gewesen sein.
- (6) Festtagsbezogener Grabschmuck soll nur in angemessener Frist vor und nach den bezogenen Festtagen (z. B. Weihnachten, Ostern) verwendet werden. Die Verwendung von Kunststoff soll bei dieser Art Grabschmuck auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- (7) Bei der Bepflanzung der Grabstätten soll einheimischen Gewächsen der Vorzug gegeben werden. Nach Maßgabe des § 35 Abs. 3 gepflanzte Bäume und hochwüchsige Sträucher dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Andererseits kann die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher angeordnet werden; auch das Zurückschneiden kann verlangt werden.
- (8) Torf sollte bei der Gestaltung, Bepflanzung und Pflege von Grabstätten keine Verwendung finden. Kompost, Rindenmulch und Herbstlaub sollte der Vorzug gegeben werden.
- (9) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln zur Bekämpfung pflanzlicher Schädlinge auf Grabstätten und sonstigen Anlagen des Friedhofes ist untersagt. Soweit Maßnahmen zum Pflanzenschutz und zur Schädlingsbekämpfung erforderlich werden, sind - in Absprache mit der Friedhofsverwaltung - ausschließlich Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung und des integrierten Pflanzenschutzes in kombinierter Form anzuwenden.
- (10) Die Verwendung von Auftausalzen auf Friedhofswegen und -plätzen ist nicht gestattet. Es sind ausschließlich abstumpfende Streumittel zu verwenden.

### **§ 34 a Grabpatenschaften**

- (1) Unbelegte Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten oder solche Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, an denen das Nutzungsrecht beendet ist, können zur Pflege und Instandhaltung an interessierte Personen, die zuvor weder Nutzungsberechtigte noch Angehörige im Sinne des § 8 BestG NRW an dieser Grabstätte waren (Grabpaten), übertragen werden (Grabpatenschaft).  
Zweck der Grabpatenschaften ist ein positives Erscheinungsbild der städtischen Friedhöfe.  
Die Grabpatenschaft zwischen der Stadt Sankt Augustin und dem Grabpaten entsteht durch Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung.  
Durch die Begründung einer Grabpatenschaft entsteht für den Grabpaten kein Anspruch auf eine etwaige spätere Nutzung dieser Grabstätte.
- (2) Der Grabpate ist verpflichtet, die seiner Grabpatenschaft unterliegende Grabstätte gärtnerisch zu gestalten. Dabei gelten die in Abschnitt V und VII dieser Satzung getroffenen Regelungen zur Errichtung und Unterhaltung von Grabstätten.

Grabmale und Grababdeckungen, die Hinweise auf die Identität des Verstorbenen geben, werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Vorhandene Grabeinfassungen dürfen bestehen bleiben.

Die Errichtung von baulichen Anlagen, wie in Abschnitt VI dieser Satzung beschrieben, ist nicht zulässig. Eine Ausnahme gilt für Grabeinfassungen gemäß § 28. Die Veränderung von bestehenden Grabeinfassungen und Grabeindeckungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung gemäß § 31.

- (3) Die Grabpatenschaft ist gebührenfrei.
- (4) Die Grabpatenschaft endet, wenn
  - der Grabpate die Grabpatenschaft spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich kündigt,
  - der Grabpate verstirbt,
  - der Friedhof geschlossen oder entwidmet wird,
  - der Grabpate die ihm obliegenden Verpflichtungen gemäß § 34 a Absatz 2 nicht erfüllt und die Stadt die Beendigung dem Grabpaten gegenüber schriftlich erklärt,
  - das Nutzungsrecht an der Grabstätte an den Grabpaten oder einen Dritten übertragen wird.

### **§ 35 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften**

- (1) Soweit eine Grabstätte nicht voll abgedeckt wurde, ist die verbleibende Freifläche in ihrer Gesamtheit gärtnerisch zu gestalten.
- (2) Unzulässig ist
  - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
  - b) das Einfassen von Grabstätten mit Metall oder Glas,
  - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
  - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 34 und 26 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

### **§ 36 Verwendung von Kunststoffen**

- (1) Nicht verrottbare Kunststoffe und Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und Pflanzenzuchtbehälter, die an der Pflanze verbleiben und auf diese Weise eine spätere Unkrautbekämpfung entbehrlich machen. Mit Hilfe der im Einzelfall beauftragten Bestattungsunternehmen soll darauf hingewirkt werden, dass auch auswärtige Trauergäste und Friedhofsbesucher rechtzeitig von der

eingeschränkten Kunststoffverwendungsmöglichkeit auf den Friedhöfen der Stadt Sankt Augustin in Kenntnis gesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (2) Zur Minimierung der aus Anlass der Abfallbeseitigung entstehenden Kosten werden auf den Friedhöfen getrennte Sammelbehälter für kompostierbare und nicht kompostierbare Abfälle aufgestellt. An den Sammelbehältern befinden sich Hinweisschilder, die den Friedhofsbenutzer zu einer umweltfreundlichen Abfallbeseitigung und einem entsprechenden Separieren der Abfälle motivieren sollen.

### **§ 37 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder unterhalten, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Nutzungsberechtigten schriftlich unter angemessener Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen. Gegebenenfalls werden diese Arbeiten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt oder nicht ermittelte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.  
Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen oder einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrig aufgestelltem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Verwaltung der Friedhöfe**

### **§ 38 Belegungspläne und Führung der Register**

- (1) Für den Friedhof in seiner Gesamtheit oder für einzelne oder mehrere Grabfelder sind Belegungspläne aufzustellen. Aus den Belegungsplänen sollen die Art und Anordnung der Grabstätten ersichtlich sein.

- (2) Die Friedhofsverwaltung führt ein Beerdigungsregister, in das die stattgefundenen Bestattungen der Zeitfolge nach einzutragen sind. Ferner ist eine Kartei über alle Grabstätten, und zwar getrennt nach Reihengräbern/Urnenreihengräbern, Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern, Ehrengräbern, anonymen Urnengräbern und anonymen Erdbestattungen anzulegen und fortzuführen.

### **§ 39 Verwaltungsgesetze**

- (1) Verfügungen an die Nutzungsberechtigten sind nach dem Landeszustellungsgesetz vom 23.07.1957 (GV NW S. 2133) zuzustellen.
- (2) Verwaltungsakte, die auf Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung gerichtet sind, können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 (GV.NRW S.156, ber. S. 570; 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.
- (3) Gegen die Verfügungen sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) zulässigen Rechtsmittel gegeben.

### **§ 39 a Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
  - b) die Verhaltensregeln des § 6 missachtet,
  - c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
  - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
  - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
  - f) entgegen § 26 Abs. 2 vorhandene Wegefassungen entfernt
  - g) entgegen § 31 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert.
  - h) Grabmale entgegen § 32 Abs. 1 nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand erhält,

- i) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, nicht in den eigens dafür bereit gestellten Behältern entsorgt,
  - j) Grabstätten entgegen § 37 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

#### **§ 40 Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung**

Die nach dieser Satzung zu erlassenden Bekanntmachungen sind in der durch die Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin bestimmten Verkündungsart zu veröffentlichen.

#### **§ 41 Erlass der Gebührenordnung**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben. Näheres hierüber regelt die Friedhofsgebührenordnung mit dem Friedhofsgebührentarif in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sofern die Stadt in Abweichung von § 34 Abs. 4 dieser Satzung Grabpflegeverpflichtungen übernehmen will, ist hierzu eine besondere Ordnung aufzustellen.

### **IX. Schlussvorschriften**

#### **§ 42 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Sofern vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Nutzungsrechte an ein- oder mehrstelligen Reihenwahlgräbern begründet worden sind, werden die Nutzungszeiten hieran auf 30 Jahre begrenzt. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gelten die Vorschriften des § 18 § Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Wird das Nutzungsrecht erneuert, ist die Grabstätte in eine Wahlgrabstätte umzuwandeln.
- (3) Wird ein Nutzungsrecht nach Absatz 2 erneuert, ist für die Berechnung der Gebühren der im Zeitpunkt der Antragstellung geltende Gebührentarif maßgebend. Dies gilt auch dann, wenn das Nutzungsrecht bereits abgelaufen

war und die Verlängerungen desselben für einen zurückliegenden Zeitraum beantragt werden.

### **§ 43 Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 44 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin vom 12.09.1990 in ihrer bis dahin geltenden Fassung sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

## Sitzungsvorlage

Datum: 02.10.2017  
Drucksache Nr.: 17/0321

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	14.11.2017	öffentlich / Kenntnisnahme

---

### **Betreff**

**Gärtnerbetreute Urnengemeinschaftsgräber - Bericht der Verwaltung**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

### **Sachverhalt / Begründung:**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.09.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, Möglichkeiten zur Errichtung von gärtnerbetreuten Urnengemeinschaftsgräbern auf den Sankt Augustiner Friedhöfen zu überprüfen. Durch diese Grabart sollen freie Flächen ohne Nutzungsrecht und mit abgelaufener Ruhefrist (Lückengräber) gefüllt werden.

Die Prüfung untergliedert sich in verwaltungsrechtliche, planerische und technische Aspekte. Diese wurden durch die jeweils zuständigen Bereiche (Friedhofsverwaltung, BNU - Grünflächenplanung und Bauhof - Friedhofsunterhaltung) durchgeführt und im nachfolgenden Bericht zusammengeführt:

### **Verwaltungsrechtliche Prüfung:**

Der Wandel in der Bestattungskultur hin zu Urnengrabstätten und zu pflegefreien Grabstätten hält unvermindert an. Die Veränderungen, die diese Entwicklung mit sich bringt, sind auch auf den Sankt Augustiner Friedhöfen anhand von vielen brachgefallenen Grabstätten deutlich ablesbar. Heute gibt es ein Überangebot an Friedhofsfläche, die unterhalten und gepflegt werden muss.

Bei gärtnerbetreuten Urnengemeinschaftsgräbern handelt es sich um eine Gemeinschaftsgrabanlage, die entsprechend einer planerischen Vorgabe angelegt wird. Für die Errichtung dieser Grabanlage benötigt die Stadt Sankt Augustin, wie auch bei dem im Jahr 2016 errichteten gärtnerbetreuten Grabfeld „Augustinusgarten“, einen Kooperationspartner, der diese Anlage auf eigene Kosten errichtet und betreibt, indem er für die Dauer der Ruhefrist

im Auftrag der Angehörigen die Grabstellen pflegt.

Der mögliche Kooperationspartner muss, nachdem die Stadt Sankt Augustin die Absicht, gärtnerbetreute Urngemeinschaftsgräber zu errichten, öffentlich bekannt gemacht hat, anhand eines „Verhandlungsverfahrens“ ermittelt werden. Bei geplanter Realisierung auf mehreren Friedhöfen ist eine losweise Vergabe je Friedhof möglich.

Nach erfolgter Auswahl eines geeigneten Bieters wird zwischen diesem und der Stadtverwaltung ein Kooperationsvertrag geschlossen, der unter anderem gestalterische und pflegerische Aspekte regelt. Darüber hinaus wird zwischen der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege (RTS) und der Stadt Sankt Augustin eine Vereinbarung geschlossen. Die RTS kontrolliert die Arbeiten in den Grabanlagen und verwaltet die Gelder, die seitens der Nutzungsberechtigten für die Dauergrabpflege gezahlt werden.

Eine Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin ist nicht erforderlich, da mit Errichtung des „Augustinuskarten“ bereits entsprechende Regelungen im § 24 aufgenommen wurden. Die Vergabe der Nutzungsrechte für diese Grabstätten, das Ausheben und Verfüllen der Gräber sowie die Beisetzung obliegt nach wie vor der Stadtverwaltung. Die Verleihung des Nutzungsrechts erfolgt nur, wenn zwischen dem Nutzungsberechtigten und dem Kooperationspartner ein Pflegevertrag für die gesamte Nutzungszeit der Grabstätte geschlossen und der Friedhofsverwaltung nachgewiesen wird.

Gärtnerbetreute Urngemeinschaftsgräber wurden unter anderem in Troisdorf und Niederkassel-Mondorf errichtet. In Troisdorf werden künftig auf einem städtischen Friedhof bestehende Lücken mit gärtnerbetreuten Urngemeinschaftspartnergräbern, in denen zwei Urnen beigesetzt werden können, geschlossen.

In Niederkassel-Mondorf wurde diese Grabanlage auf dem kirchlichen Teil des Friedhofs angelegt, da dort keine geeigneten Freiflächen mehr zur Anlegung neuer, notwendiger Urnengrabreihen zur Verfügung standen. In einer größeren Lücke, die vormals für Sargbestattungen genutzt wurde, entstand das gärtnerbetreute Grabfeld, in dem bis zu 20 Urnen beigesetzt werden können. Hierdurch wird es nun weiterhin möglich sein, diese Beisetzungsart anzubieten.

Aussagekräftige Erfahrungsberichte liegen zum derzeitigen Zeitpunkt in beiden Städten noch nicht vor.

#### **Planerische und technische Prüfung:**

Aus planerischer und technischer Sicht ist die Nutzung von abgelaufenen Wahlgräbern als Urngemeinschaftsgräber denkbar. Hierfür sollten nur ausreichend große Flächen (mindestens die Größe von Doppelwahlgräbern) zur Verfügung gestellt werden. Freie Einzelgrabstellen, die in größerer Anzahl auf allen städtischen Friedhöfen zu finden sind, eignen sich aus Verwaltungssicht nicht für derartige Grabanlagen. Grundsätzlich besteht die Absicht, größere zusammenhängende Flächen zu schaffen, die leichter zu pflegen sind und später ggf. einer anderen Nutzung (siehe Fazit) zuzuführen.

Bei der Flächenauswahl für derartige Grabanlagen ist grundsätzlich auch die Nutzungsdauer noch bestehender Gräber zu berücksichtigen. Hier ist eine genaue Planung der weiteren Nutzung notwendig, damit Bereiche, die in absehbarer Zeit frei werden, nicht durch neue Belegungen blockiert werden.

**Fazit:**

Gärtnerbetreute Urnengemeinschaftsgräber werden seit 2016 in unterschiedlicher Ausgestaltung und ausreichender Form im „Augustinusgarten“ angeboten. Eine Ausweitung auf weitere Friedhöfe führt vermutlich nicht zu einer Steigerung der Bestattungszahlen, sondern nur zu einer räumlichen Verlagerung. Führt dies zu sinkenden Beisetzungszahlen im „Augustinusgarten“, können Konflikte mit dem städtischen Kooperationspartner nicht ausgeschlossen werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass zwischenzeitlich weitere Kommunen im Umkreis gärtnerbetreute Grabanlagen anbieten, so dass auch nicht mit einer deutlichen Steigerung „ortsfremder Bestattungen“ zu rechnen ist.

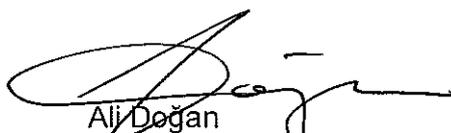
Aus planerischen Gründen stellt die Errichtung von gärtnerbetreuten Urnengemeinschaftsgräbern in Lückengräbern keine Universallösung für die Vielzahl von brachgefallenen Wahlgräbern dar. Die städtischen Friedhofsflächen müssen vielmehr im Gesamten konzeptionell betrachtet und neu geordnet werden. Hierfür bietet sich der Einsatz eines digitalen Friedhofskatasters an, das es allen Verantwortlichen ermöglicht, in einem stets aktuellen Plan die Ruhezeiten und Dauer der Nutzungsrechte abzufragen und die Wiederbelegung zu steuern. Dies ist die Voraussetzung für langfristige konzeptionelle Entscheidungen etwa zur Nachnutzung größerer zusammenhängender Flächen, denn die Friedhofsplanung bedarf aufgrund von Ruhefristen und Wiederbelegungsmöglichkeiten einer sehr langfristigen Planung.

Mit Hilfe dieses Planungsinstruments werden unter anderem Flächen definiert, in denen keine weiteren Bestattungen mehr durchgeführt werden sollen, so dass zusammenhängende Flächen frei werden, die dann entweder für gut nachgefragte Bestattungsarten oder aber für alternative Nutzungen wie z. B. der Biotopentwicklung oder der Naherholung genutzt werden können.

Die Neuordnung der Friedhöfe sollte nicht durch kurzfristig vergebene, punktuelle Urnengemeinschaftsgräber erschwert werden. Deshalb ist es wichtig, grundsätzlich an der Neu-konzeption der Friedhöfe zu arbeiten. Die Aufstellung eines digitalen Friedhofskatasters ist aus Sicht der Verwaltung ein erster wichtiger Schritt.

Sollte eine Entscheidung für die Errichtung von gärtnerbetreuten Urnengemeinschaftsgräbern in Lückengräbern erfolgen, empfiehlt sich, diese zunächst auf einen Friedhof zu beschränken.

In Vertretung



Ali Doğan  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf \_\_\_\_\_ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits \_\_\_\_\_ € veranschlagt; insgesamt sind \_\_\_\_\_ € bereit zu stellen. Davon entfallen \_\_\_\_\_ € auf das laufende Haushaltsjahr.

# Sitzungsvorlage

Datum: 19.10.2017

Drucksache Nr.: 17/0351

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	14.11.2017	öffentlich / Vorberatung
Rat	06.12.2017	öffentlich / Entscheidung

---

## **Betreff**

**Änderung der Büchereisatzung zum 01.01.2018**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderung der §§ 11 und 12 der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Stadtbücherei – Büchereisatzung.“

## **Sachverhalt / Begründung:**

Die Benutzergebühr der Stadtbücherei dient dazu, die Benutzer an den Kosten der Stadtbücherei zu beteiligen und ausreichend Mittel für die Neuerwerbung von Medien bereitzustellen. Aufgrund der Preissteigerungen bei Büchern und Medien und zur Sicherung der Qualitätsstandards ist eine moderate Erhöhung der Gebühren vorgesehen. Gleichzeitig wird durch eine Gebührenanpassung der Zuschussbedarf der Stadtbücherei gesenkt.

Analog der Vereinbarung des Kulturausschusses über die Erhöhung der Gebühren der Musikschule, sollen die Gebühren der Stadtbücherei in kürzeren Zeitabständen moderat angepasst werden, um größere Gebührenerhöhungen nach längeren Zeitabschnitten zu vermeiden. Dies war für die Stadtbücherei bisher alle drei Jahre im Haushaltsplan ausgewiesen. Wie im Unterausschuss Haushaltskonsolidierung besprochen, sollen die Gebühren künftig alle zwei Jahre erhöht werden. Die letzte Erhöhung erfolgte zum 01.01.2016. Da die Gebühren der Stadtbücherei Sankt Augustin bereits im oberen Bereich der Gebühren der öffentlichen Bibliotheken in der Umgebung liegen (siehe nachfolgende Tabelle), sollen die Jahresgebühr, die Halbjahresgebühr und die Gebühr für die Komfortkarte mit dieser Satzungsänderung um je einen Euro erhöht werden. Die Jahresgebühr beträgt dann 25 Euro (+ 4,2 %).

	Bonn	Bornheim	Hennef	Lohmar	Sankt Augustin	Siegburg	Troisdorf
Jahresgebühr (in €)	30	20	20	25	24	18	15

Die Gebührenänderungen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.  
Die Änderung der Büchereisatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

In Vertretung



Ali Doğan  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.  
Im Haushalt (Sachkonto 525530) sind Mehreinnahmen von 2.000 € (für 2018) bzw. 3.000 € (für 2019) veranschlagt.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

**Anlage:**

- Änderung der Büchereisatzung zum 01.01.2018

**Änderung der Büchereisatzung zum 01.01.2018**

§ 11 Gebühren

Für alle Familienmitglieder in einem Haushalt ist nur einmal die Jahresgebühr zu entrichten.

Berufsschüler, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Schwerbehinderte ab 50% Behinderung erhalten auf die Jahresgebühr einen Nachlass in Höhe von 50 %, weiterhin Neubürger innerhalb eines Jahres nach Zuzug nach Sankt Augustin.

Gebührenfreiheit besteht für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für Schüler der allgemeinbildenden Schulen, Inhaber des „Sankt Augustin Ausweises“, der JuLeiCard und der Ehrenamtskarte NRW.

Gebührenermäßigung und -befreiung kann nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden.

**1. Entleihgebühren**

für 12 Monate ab Gebührenentrichtung **25,00 Euro**, *(bisher 24,00 Euro)*

für 6 Monate ab Gebührenentrichtung **15,00 Euro**, *(bisher 14,00 Euro)*

oder pro Medieneinheit 1,00 Euro,

Komfortkarte (Jahresgebühr und unbegrenzte Vormerkungen innerhalb eines Jahres) **33,00 Euro**. *(bisher 32,00 Euro)*

**2. Säumnisgebühren**

bei Überschreitung der Leihfrist pauschale Bearbeitungsgebühr pro

Mahnfall 1,00 Euro zuzüglich:

in der 1. Woche pro Medieneinheit 1,00 Euro

in der 2. Woche pro Medieneinheit 2,00 Euro

in der 3. Woche pro Medieneinheit 3,00 Euro

**3. Ersatzausweis**

bei Verlust oder Beschädigung

Erwachsene 5,00 Euro

Kinder und Jugendliche 3,00 Euro

**4. Vormerkung**

pro Medieneinheit 1,00 Euro

**5. Leihverkehr**

Vermittlungsgebühr pro Medium 3,00 Euro

**6. Internetnutzung**

Gebühr für Nutzer, die keine Jahresgebühr entrichtet haben 2,00 Euro je angefangene Stunde der Internetnutzung

S/W - Ausdruck pro Seite 0,10 Euro

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Büchereisatzung in der Fassung vom 01. Januar 2016 außer Kraft.

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

## Sitzungsvorlage

Datum: 24.10.2017

Drucksache Nr.: 17/0361

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	14.11.2017	öffentlich / Vorberatung
Rat	06.12.2017	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin und Änderung der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Sankt Augustin**

### Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport und Freizeitausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, nachstehende Beschlüsse zu fassen.

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderung folgender Paragraphen:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin: §§ 5 - 8.
- Schulordnung für die Musikschule der Stadt Sankt Augustin: §§ 6, 9, 14, 17.“

### Sachverhalt / Begründung:

Einige Normen der Gebührensatzung und der Schulordnung bedürfen der Anpassung. Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen sind im Folgenden aufgeführt, alle Änderungen sind in der anliegenden Synopse aufgelistet.

- Einführung einer neuen Gebühr zur Abdeckung der Vervielfältigungsrechte  
Ein seit langem schwelendes Problem ist das Vervielfältigen von Noten. Diese Anfertigung von Notenkopien ist urheberrechtlich unzulässig. Andererseits ist es für die Schüler sehr kostspielig, ständig neue Notenbücher zu erwerben. Dies gilt umso mehr für Sammelbände, aus denen nur einzelne Stücke einstudiert werden. Die Musikschule hat daher, zusammen mit anderen Mitgliedern, seit langem beim Verband der Musikschulen (VdM) für eine Lösung geworben. Diesem ist es nun gelungen, einen Rahmenvertrag mit der GEMA und der VG Musikedition abzuschließen. Hiernach fällt pro Vokal- und Instrumentalschüler eine Gebühr von 6,40 € pro Jahr an. Da die Musikschule aber auch Kosten für das Papier und den Kopierer hat, wird eine Gebührenerhöhung bei den ge-

nannten Schülern von 8,40 € vorgeschlagen (Damit der Vertrag zustande kommt müssen aber mindestens 60 % der Vokal- und Instrumentalschüler der VdM-Musikschulen teilnehmen. Sollte diese Quote nicht erreicht werden, wovon nicht auszugehen ist, entfällt die Erhöhung).

- Gebührenbefreiung nur noch für Schülerinnen und Schüler mit Sankt Augustin-Ausweis  
Alle sonstigen Vergünstigungen der Stadtverwaltung knüpfen an das Vorliegen des Sankt Augustin-Ausweises an. Eine vergleichbare Regelung gibt es auch in umliegenden kommunalen Musikschulen (z.B. Siegburg, Bonn).
- Umstellung des Versandes von Gebührenbescheiden und Benachrichtigungen auf E-Mail  
Diese Änderung wird nur mit Zustimmung der Gebührenpflichtigen wirksam. Hiermit würden zum einen die Arbeitsabläufe deutlich erleichtert, da dies durch Unterstützung einer neuen Software automatisch abgewickelt wird, zudem werden Portokosten gespart.
- Vereinheitlichung der Probezeit  
Es soll zukünftig bei allen Angeboten eine einheitliche Probezeit geben (generell drei Monate). Dies erhöht zum einen die Transparenz der Regelung, zum anderen die Planbarkeit für die Musikschule. Eine derartige Regelung ist auch üblich.

In Vertretung

  
Ali Doğan  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Beitritt zum Rahmenvertrag des VdM führt zu Mehraufwendungen. Diese sind durch entsprechende Gebühren gedeckt.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Anlage:

- **Änderungen von Gebührensatzung und Schulordnung der Musikschule zum 01.01.2018**

Änderungen von Gebührensatzung und Schulordnung der Musikschule zum 01.01.2018

1. Gebührensatzung

Paragraph	Alt	Neu	Begründung
1	§ 5 Gebührentabelle	Generelle Angabe der Unterrichtsdauer	Minutenzahlen werden überall angegeben, um Transparenz zu schaffen.
2	§ 5 Gebührentabelle, Ziffern 3 und 4	3. Einzelunterricht d) 60 Minuten wöchentlich 1221,60/101,80/1468,80/122,40 4. Klavierunterricht g) 60 Minuten wöchentlich 1291,20/107,80/1548,00/129,00	In der Praxis hat sich bei leistungsstarken Schülern der Bedarf nach 60 Minuten Einzelunterricht ergeben. Hierdurch können intensive Entwicklungsphasen optimal gefördert werden.
2	§ 5 Gebührentabelle, Ziffern 2-4	Die Gebühren werden um je 0,70 Euro pro Monat angehoben (diese Erhöhung ist vorstehend unter Nummer 2 noch nicht berücksichtigt).	Um rechtliche Klarheit zu schaffen hat der VdM ab 2018 einen Rahmenvertrag mit der GEMA und der VG Musikedition über Vervielfältigungsrechte abgeschlossen. Diesem Vertrag würde die Musikschule beitreten*. Dafür fallen pro Jahr 6,40 € je Schüler (Vokal- / Instrumentalunterricht) an. Hiervon wären derzeit etwa 900 Schüler betroffen (Stand Ende 2016). Vorschlag zur Gegenfinanzierung: Erhöhung der Gebühren für die Schüler um 8,40 € pro Jahr (0,7 €/Monat). Die Mehrgebühren von 2 € pro Jahr dienen der Deckung der Kosten von Kopierer und Papier.
4	§ 5 Gebührentabelle, Ziffer 6	6. Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht 204,00/17,00/244,80/20,40  b) 14 tägig 102,00/8,50/122,40/10,20	In der Praxis könnten sich sonst Konstellationen ergeben, dass ein Instrumentalunterricht (der evtl. nur pro forma genommen wird, die Teilnahme der Ergänzungsfächer ist kostenfrei) günstiger ausfällt, als die Summe der Ergänzungsfächer.

				Das erste Ergänzungsfach ist zahlungspflichtig, ein zweites und weitere sind kostenfrei.	Gebühren für Ergänzungsfächer, die nur 14-tägig stattfinden (z.B. Folkensemble), werden mit reduziertem Gebührensatz berechnet (50%).
5	§ 5 Gebührentabelle, Ziffer 8	-		Sonderkurse Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend des jeweiligen Kostenaufwandes berechnet.	Instrumentenkarussell an Schulen (und andere Sonderkurse) können so einfacher entsprechend der entstehenden Kosten bepreist werden.
6	§ 6 Absatz 3	Schüler aus Familien, die Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) in der jeweils gültigen Fassung sind, sind für die Zeit, in der die Leistungen gewährt werden, in der Regel von den Gebühren zu befreien.		Inhaber des Sankt Augustin-Ausweises sind in der Regel von den Gebühren zu befreien.	Gebührenbefreiung und -ermäßigung knüpft überall an den Sankt Augustin-Ausweis an.
7	§ 6 Absatz 5	Teilnehmer aus Familien mit drei und mehr Kindern erhalten unabhängig von sonstigen Ermäßigungen nach Vorlage der Geburtsurkunden ab dem Antragsmonat eine Familienermäßigung von 10 % der Gesamtgebührenschild.		Teilnehmer aus Familien mit drei und mehr Kindern erhalten unabhängig von sonstigen Ermäßigungen nach Vorlage der Geburtsurkunden eine Familienermäßigung von 10 % der Gesamtgebührenschild.	Kürzung dient der Übersichtlichkeit der Gebührenordnung (Der Hinweis auf den Antrag ist schon in § 6 Absatz 1 enthalten).
8	§ 6 Absatz 6	Musikschulschüler als Inhaber der Juleicard oder der Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Gebührensätze.		Inhaber der Juleicard oder der Ehrenamtskarte sowie Bundesfreiwilligendienstleistende erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Gebührensätze.	Bisherige Formulierung war verquast. Neu: Ergänzung um Bundesfreiwilligendienstleistende.
9	§ 7 Absatz 1	Die Gebühren sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus an		Bisheriger Text bleibt. Hinzu kommt:	Um Kosten zu sparen und die Arbeitsabläufe zu vereinfachen wird -

	die Stadtkasse Sankt Augustin zu entrichten. Maßgebend für diese Fälligkeiten ist das Musikschuljahr, welches am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet. Besucht ein Schüler die Musikschule nicht während des ganzen Schuljahres, so ermäßigt sich die Jahresgebühr um 1/12 für jeden vollen Monat, in dem die Musikschule nicht besucht wird. Zur Aufnahme in die Musikschule ist grundsätzlich die Teilnahme am Lastschriftverfahren notwendig.	„Die Gebührenbescheide werden per E-Mail zugestellt.“	wenn eine entsprechende Einwilligung vorliegt - auf E-Mail umgestellt.
10 § 8 Satz 1	Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.	Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.	

\* Damit der Vertrag zustande kommt müssen mindestens 60% der Vokal- und Instrumentalschüler der VaM-Musikschulen teilnehmen.

## 2. Schulordnung

1	§ 6 Aufnahme und Abmeldungen	(1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Musikschule im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten. (2) Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres	Bisheriger Text bleibt. Gestrichen wird nur der letzte Satz: <del>Bereich des Elementarunterrichts (§ 3 Abs. 1) sind auch zum Monatsende möglich.</del>	Die Abmeldefrist bei musikalischer Früherziehung wird von monatlich auf halbjährlich erhöht. Gleichzeitig wird eine generelle dreimonatige Probezeit eingeführt, innerhalb der zum Monatsende gekündigt werden kann. Um eine kontinuierliche Arbeit mit den Gruppen zu gewährleisten ist eine mittelfristige Bindung an die Gruppe erforderlich.
---	------------------------------	--	--	--

		<p>sowie nach den Sommerferien. Ausnahmen sind im laufenden Schuljahr der Musikschule möglich.                  (3) Abmeldungen sind nur zum 31. Juli oder 31. Dezember möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens 2 Monate vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen. Kündigungen aus dem Bereich des Elementarunterrichts (§ 3 Abs. 1) sind auch zum Monatsende möglich.</p>		
2	§ 9 Probezeit	<p>Bei Abmeldung innerhalb der Probezeit werden die Gebühren bis zum Ende des jeweils laufenden Monats fällig. Bei den Ergänzenden Gemeinschaftsfächern und in der Ballettabteilung (§ 3 Nr. 3 und 4) gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit. Im Instrumentalunterricht (§ 3 Nr. 2) gelten die ersten 4 Monate als Probezeit.</p>	<p>(1) In allen Bereichen gelten die ersten drei Monate als Probezeit.                  (2) Bei Abmeldung innerhalb der Probezeit werden die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats fällig.                  (3) Eine Änderung der Unterrichtsform oder Gruppenstärke kann innerhalb der Probezeit durch die Musikschule erfolgen.</p>	<p>Vereinheitlichung der Probezeit, s.o.                  Bei Kündigungen innerhalb der Probezeit muss die Musikschule die Gruppenstärke anpassen können.</p>
3	§ 14 Versicherungsschutz	<p>Die Schüler der Musikschule sind in dem gleichen Umfang versichert, wie die Schüler der allgemeinbildenden Schulen der Stadt Sankt Augustin.</p>	<p>(Entfällt)</p>	<p>Die Versicherung wurde gekündigt, da die Beiträge ab 2018 wesentlich angehoben worden wären und nicht mehr gedeckt werden können. Die bisher unfallversicherten Schüler haben aber Anspruch auf Versorgung durch ihre gesetzliche Krankenversicherung.</p>

162

4	§ 17 Satz 1	Die Schulordnung in der vorstehenden Fassung tritt am 01.01.2015 in Kraft.	Die Schulordnung tritt in der vorstehenden Fassung am 01.01.2018 in Kraft.	
---	-------------	--	--	--

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

## Sitzungsvorlage

Datum: 25.10.2017

Drucksache Nr.: 17/0379

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	14.11.2017	öffentlich / Kenntnisnahme

---

### Betreff

**Volkshochschule Rhein-Sieg;  
Bericht der VHS in Sankt Augustin für das Jahr 2016**

### Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin nimmt den Bericht der Volkshochschule Rhein-Sieg für das Jahr 2016 zur Kenntnis.

### Sachverhalt / Begründung:

Der (nachzuholende) Bericht der Volkshochschule Rhein-Sieg dokumentiert und erläutert das Angebotsspektrum der Volkshochschule in der Stadt Sankt Augustin für ihre Bürgerinnen und Bürger für das Jahr 2016. Er berücksichtigt die örtlichen Besonderheiten der Schwerpunkte im Unterrichtsangebot.

Die Zahlen sind weitgehend konstant. Erfreulich ist das Wachstum bei den absoluten Zahlen von Teilnehmern, Unterrichtsstunden und Teilnehmerstunden.

In Vertretung



Ali Doğan  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

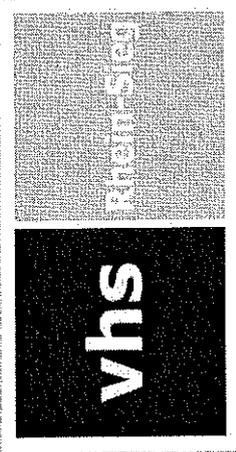
Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf        €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan        zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits        € veranschlagt; insgesamt sind        € bereit zu stellen. Davon entfallen        € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.



VHS-Zweckverband Rhein-Sieg – Sankt Augustin  
WissensSTADT Plus

# **ZAHLEN, DATEN, FAKTEN GESCHÄFTSJAHR 2016**

## Zahlen, Daten, Fakten der VHS Rhein-Sieg in Sankt Augustin im Geschäftsjahr 2016

### Durchgeführte Kurse in Sankt Augustin

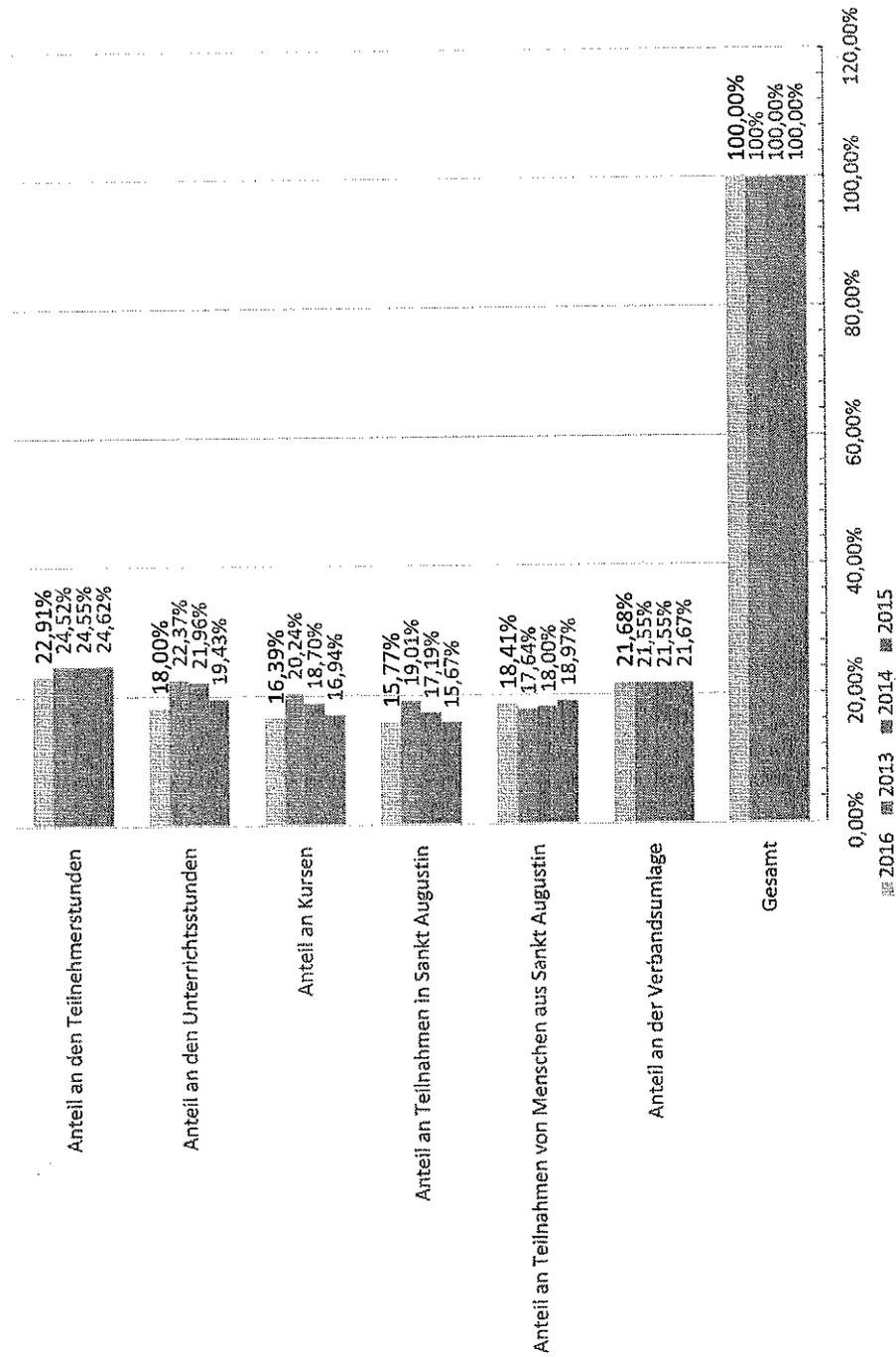
Fachbereich	Kurse					Unterrichtsstunden					Teilnehmende				
	2012	2013	2014	2015	2016	2012	2013	2014	2015	2016	2012	2013	2014	2015	2016
1 Politik - Gesellschaft - Umwelt	6	12	14	5	9	12	46	37	10	19	139	262	365	68	352
2 Kultur - Gestalten	36	25	17	21	17	606	433	313	364	332	421	292	213	250	184
3 Gesundheit	64	61	54	53	61	924	913	919	909	920	890	678	682	681	811
4 Sprachen	197	186	187	165	162	6.341	6.839	6.989	6.534	6.848	1.978	1.893	1.839	1.799	1.808
5 Arbeit und Beruf	17	53	29	25	15	371	857	429	292	241	144	476	254	133	93
6 Grundbildung - Schulabschlüsse	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>320</b>	<b>337</b>	<b>301</b>	<b>269</b>	<b>264</b>	<b>8.254</b>	<b>9.088</b>	<b>8.687</b>	<b>8.109</b>	<b>8.360</b>	<b>3.572</b>	<b>3.601</b>	<b>3.353</b>	<b>2.931</b>	<b>3.248</b>

### Prozentuale Anteile von Umlage-, Unterrichts- und Teilnehmerstunden, Kurse und Teilnehmende

	2013			2014			2015			2016		
	absolut		Prozent									
Verbandsumlage insgesamt	764.047	EUR		764.047	EUR		764.047	EUR		764.000	EUR	
Anteil Sankt Augustin	164.640	EUR	21,55%	164.640	EUR	21,55%	165.591	EUR	21,67%	165.643	EUR	21,68%
Teilnehmerstunden insgesamt	483.461	Std.		510.732	Std.		600.852	Std.		744.307	Std.	
Anteil Sankt Augustin	118.528	Std.	24,52%	125.372	Std.	24,55%	147.917	Std.	24,62%	170.546	Std.	22,91%
Unterrichtsstunden insgesamt	40.634	Std.		39.551	Std.		41.738	Std.		46.437	Std.	
Anteil Sankt Augustin	9.088	Std.	22,37%	8.687	Std.	21,96%	8.109	Std.	19,43%	8.360	Std.	18,00%
Kurse insgesamt	1.665	Kurse		1.610	Kurse		1.588	Kurse		1.611	Kurse	
Anteil Sankt Augustin	337	Kurse	20,24%	301	Kurse	18,70%	269	Kurse	16,94%	264	Kurse	16,39%
Teilnehmende (TN) insgesamt	18.945	TN		19.507	TN		18.701	TN		20.598	TN	
Anteil Teilnahmen in Sankt Augustin	3.601	TN	19,01%	3.353	TN	17,19%	2.931	TN	15,67%	3.248	TN	15,77%
Anteil Teilnahmen von Menschen aus Sankt Augustin	3.342	TN	17,64%	3.512	TN	18,00%	3.547	TN	18,97%	3.792	TN	18,41%

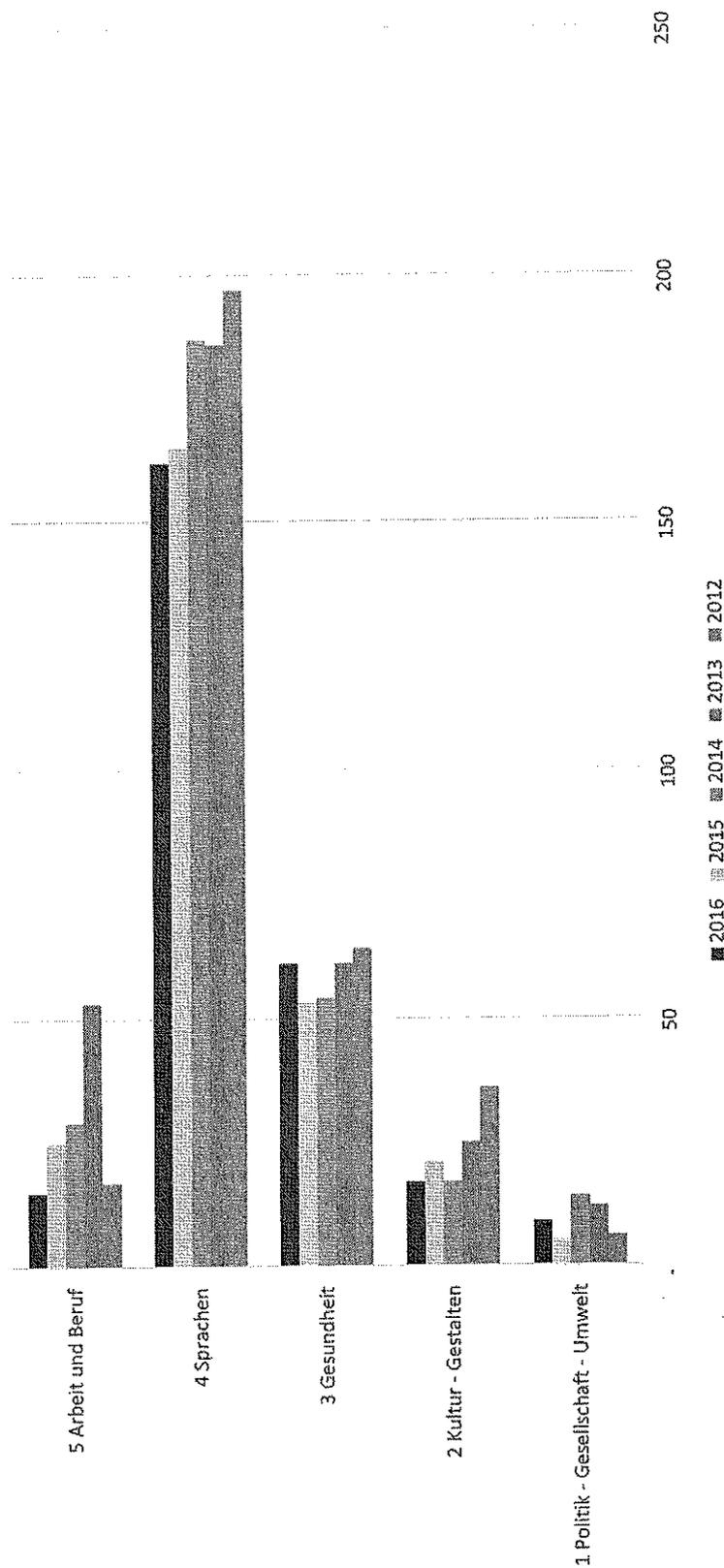
# Sankt Augustin am VHS-Zweckverband nach Anteilen am Gesamtvolumen

Anteile Sankt Augustin



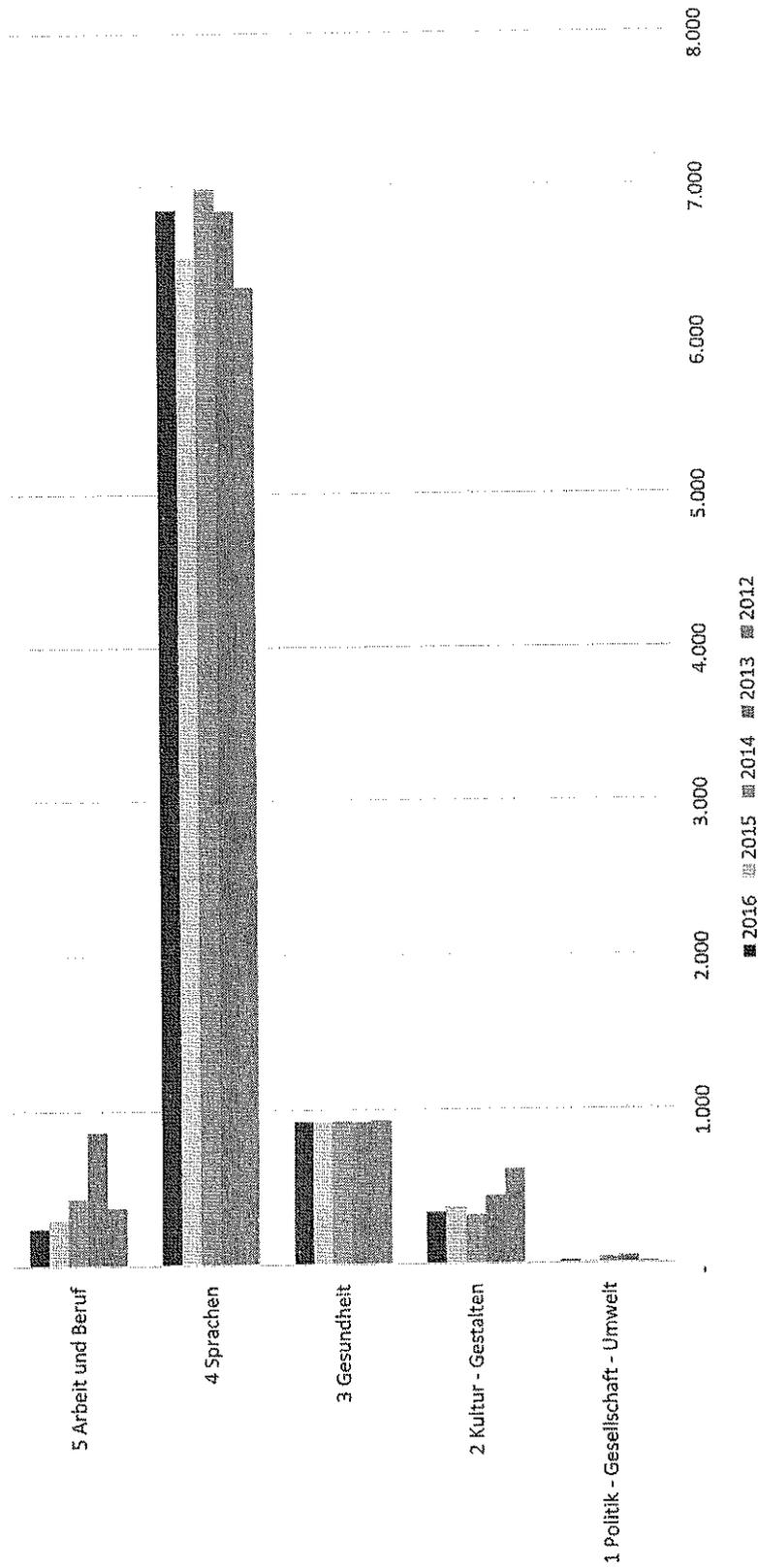
# Kurse

Kurse in Sankt Augustin

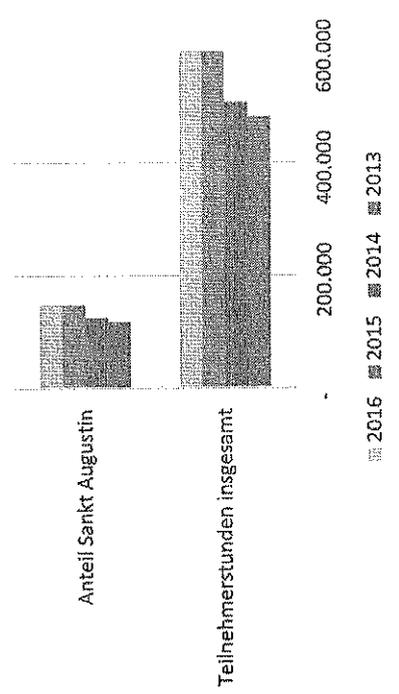


# Unterrichtsstunden

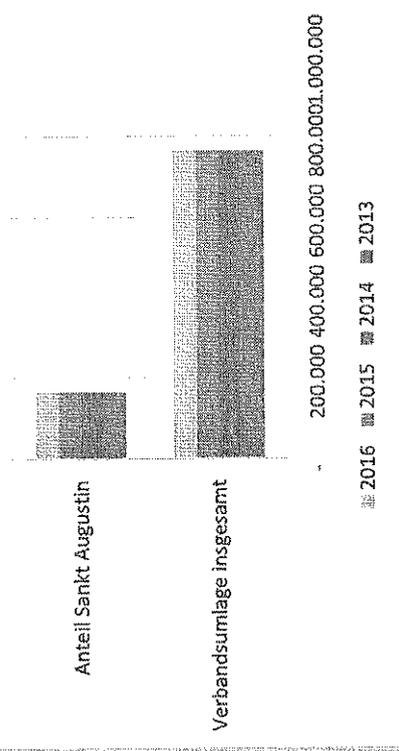
Unterrichtsstunden in Sankt Augustin



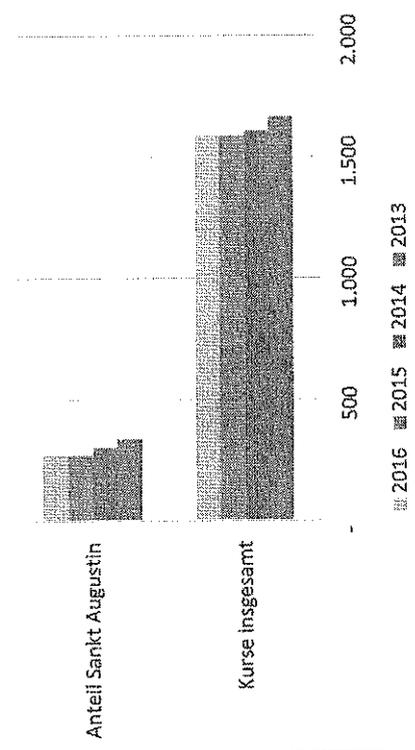
### Anteil an den Teilnehmerstunden



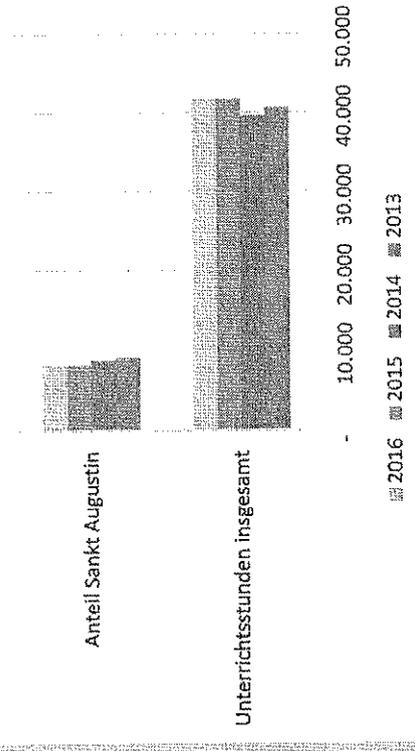
### Anteil an der Verbandsumlage



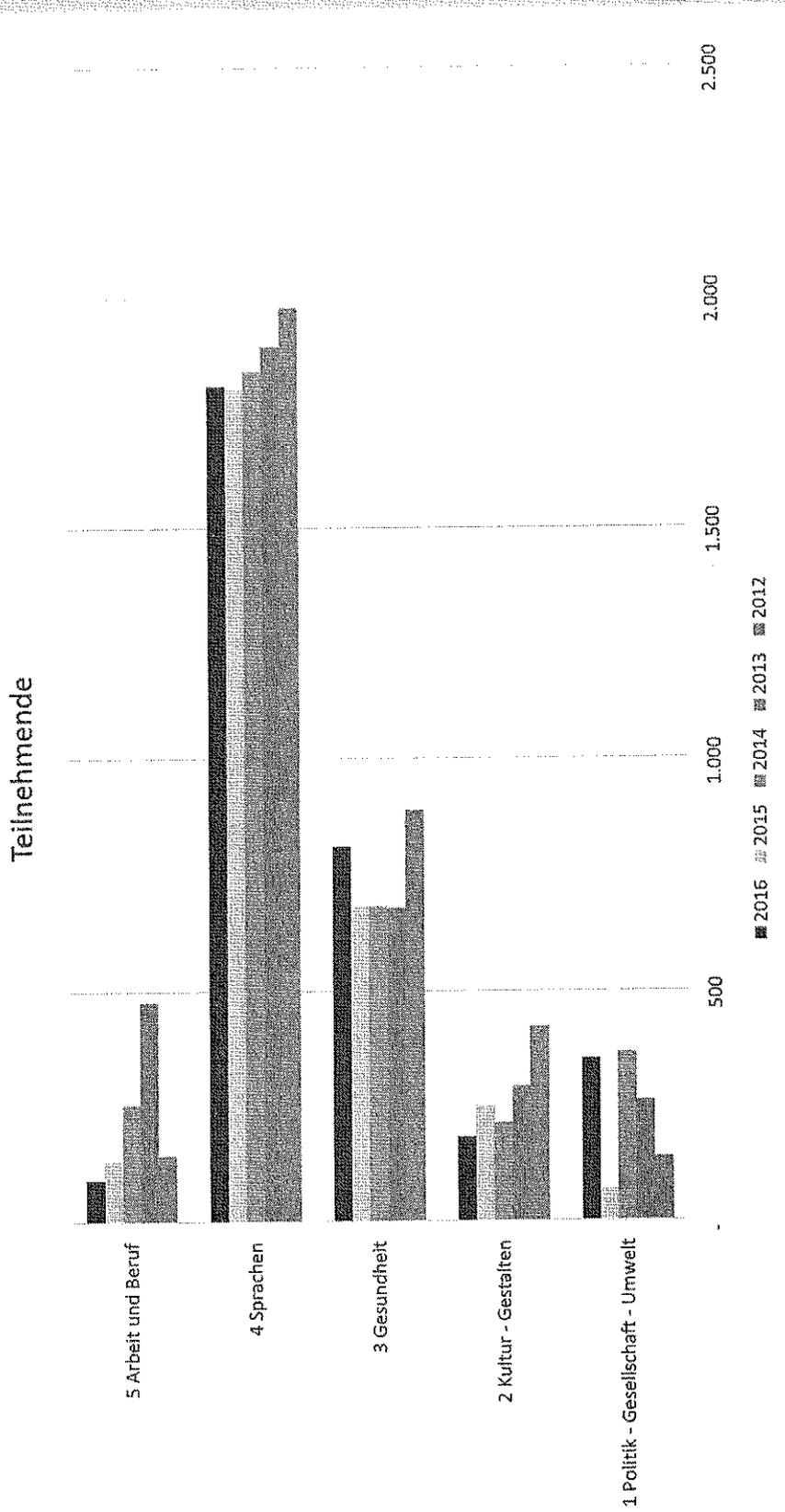
### Anteil an Kurse



### Anteil an den Unterrichtsstunden



# Teilnehmende



# 2016 und Folgejahre

- **Wie weiter?**
- HUMA Zentrum Neubau (Gemeinschaftsraum)
  - Mietkosten?
- Rhein-Sieg-Gymnasium - Renovierung?
- Haus Niederpleis - weitere Nutzung?
- Freie Buschstraße in 2017/18?
- Jugendzentrum Mülldorf (Neubau)?
- Haus der Nachbarschaft Hangelar?
- Haus Buisdorf?

# Chancen und Risiken 2017/2018

- Sozialhaus Schützenweg gut angenommen
  - wünschenswert: auch nutzbar für andere Kurse außer Deutsch
- Mehr Vormittagskurse planbar
  - geeignete Räume?
- Hochwertige Intensiv- und Bildungskurse wünschenswert
  - geeignete Räume?
- Basis- und Spezial-EDV-Kurse planbar
  - geeignete Räume?

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

## Sitzungsvorlage

Datum: 23.10.2017

Drucksache Nr.: 17/0360

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	14.11.2017	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

### Schenkung und Aufstellung einer Skulptur

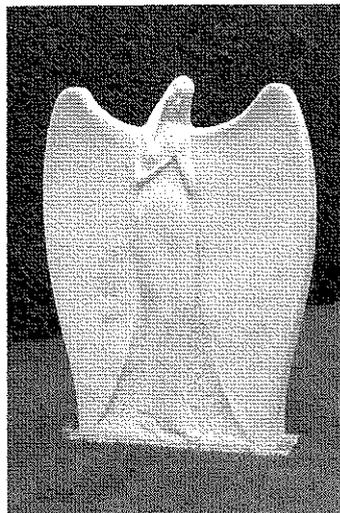
### Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss beschließt:

1. „Die Stadt Sankt Augustin nimmt die Schenkung der Skulptur „Feodora“ durch Frau Jutta Jung an.
2. Die Skulptur wird in Menden (Gemarkung Obermenden, Flur 004, Flurstück 2645; siehe Anlage) aufgestellt.“

### Sachverhalt / Begründung:

Frau Jutta Jung, Bürgerin aus Sankt Augustin-Menden, möchte der Stadt Sankt Augustin die in ihrem Garten stehende Skulptur „Feodora“ schenken. Die Skulptur aus weißem Marmor, die unten abgebildet ist, stellt einen Engel dar (ca. 1,4 x 1,1 x 0,2 m).



Der Künstler ist nicht bekannt. Diese Schenkung steht aber unter der Bedingung, dass die Skulptur auf dem in der Karte markierten, dem Mendener Friedhof vorgelagerten, Hügel aufgestellt wird. Die besagte Fläche befindet sich in städtischem Eigentum. Die Kosten für das standsichere Aufstellen der Skulptur würde die Schenkerin übernehmen. Diese Arbeiten würde die Firma Grabmale Deller, Sankt Augustin-Menden, ausführen.

In Vertretung

  
Ali Doğan  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

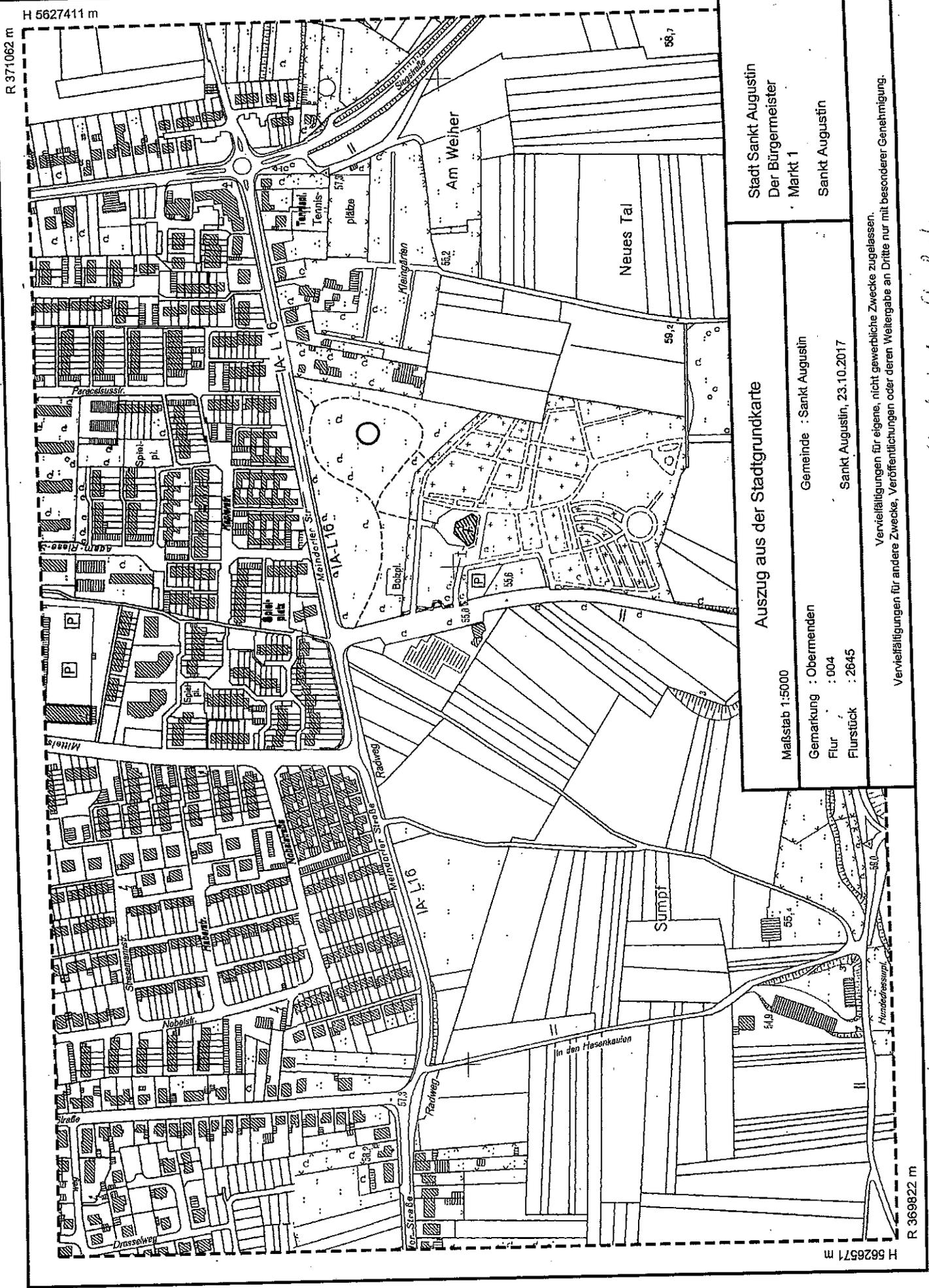
Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

**Anlage:**

- Auszug aus der Stadtgrundkarte (Standort der Skulptur)



Stadt Sankt Augustin  
 Der Bürgermeister  
 Markt 1  
 Sankt Augustin

**Auszug aus der Stadtgrundkarte**

Maßstab 1:5000  
 Gemarkung : Obermerden  
 Flur : 004  
 Flurstück : 2645

Gemeinde : Sankt Augustin  
 Sankt Augustin, 23.10.2017

Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.  
 Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.

R 369822 m

H 5626571 m

A 0... 2... DC-Nr.: 17/0360  
 O Standort des Skulptur

# Aufbruch!



**Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin**

---

Ihr/e Gesprächspartner/in: V. Heynisch, C. Schmidt

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 3, FD 6/10, FB 1**

**Federführung: FD 6/10**

**Termin f. Stellungnahme: 06.11.2017**

**erledigt am: 28.08.2017/Obd.**

## Antrag

**Datum: 28.08.2017**

**Drucksachen-Nr.: 17/0279**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	14.11.2017	öffentlich / Entscheidung

---

### **Betreff**

**Errichtung einer Hinweistafel auf einen Zeugen der Verkehrsgeschichte Sankt Augustins**

### **Beschlussvorschlag:**

Zwischen Baumschulweg und Seerosenteich („Heckweiher“) liegt die Stelle, an der ehemals vom Gleis der Schmalspurbahn („Bröltalbahn“ / „Rhein-Sieg Eisenbahn“) ein Abzweig zum Pleistalwerk begann. An dieser Stelle steht noch einer von ursprünglich vier Betonpfeilern eines Bahntelefon-Häuschens, das eines der letzten verbliebenen oberirdischen Bauwerke der Anlagen ist, die einmal zur Schmalspurbahn gehörten.

Dieser Pfeiler soll mit einer Hinweistafel versehen werden, die Auskunft über seine ursprüngliche Funktion gibt, einen Hinweis auf den im Gelände sichtbaren Bahndamm des Abzweiges zum Pleistalwerk enthält und damit an die Verkehrs- und Industriegeschichte erinnert.

### **Begründung:**

Das in Rede stehende Bahntelefon-Häuschen stand (der angesprochene Rest steht noch immer) an dem ehemaligen Abzweig der Schmalspurbahn von der Pleistalstrecke zur Verladerrampe des Pleistalwerkes.

Die Ende der 50er Jahre aufgegebene Schmalspurbahn war die älteste Schmalspurbahn für Güter- und Personentransport Deutschlands. Sie hat viele Jahre die Verkehrsverhältnisse im ehemaligen Siegkreis – heute rechtsrheinischer Teil des Rhein-Sieg-Kreises – und somit auch in Sankt Augustin geprägt, und sie war ein maßgeblicher bedingender Faktor in der Wirtschaftsentwicklung dieses Raumes.

Leider erinnert fast nichts mehr an diese bedeutsame Einrichtung:  
Die ehemaligen Gleiskörper sind überwiegend nur noch für Ortskundige zu erkennen oder in älteren topografischen Karten zu identifizieren.

Ein Tunnelbauwerk (Unterfahrung der Bahnlinie Köln – Siegen) in Buisdorf, gemauert aus Ziegelsteinen aus lokaler Produktion, wurde in den 1990er Jahren zubetoniert und damit unsichtbar gemacht.

Ein Bahntelefon-Häuschen am östlichen Ortsausgang von Niederpleis wurde Ende der 1990er Jahre abgebrochen.

Von dem im Antrag angesprochenen Bahntelefon-Häuschen steht noch ein Eckpfeiler und markiert damit den Beginn des Abzweiges zum Pleistalwerk.

Sichtbarste Zeugnisse der Schmalspurbahn sind ansonsten nur noch das alte Bahnhofsgebäude in Niederpleis, das aber leider durch eine Reihe von baulichen Eingriffen ein Stück seines Charakters verloren hat; sowie die beiden an der Niederpleiser Mühle aufgestellten Fahrzeuge (Diesel-Lok und Güterwagen), die aber die technisch-historisch nicht zueinander passen und die an einem Ort stehen, der abseits der alten Bahntrasse liegt.

gez. V. Heynisch    gez. C. Schmidt

**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen  
SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP  
Fraktionen im Rat der Stadt Sankt Augustin**

---

Ihr/e Gesprächspartner/in: Knülle, Marc,  
Metz, Martin  
Jung, Stefanie

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 3, FB 5, FB 9**

**Federführung: FB 5**

**Termin f. Stellungnahme:**

**erledigt am: 02.11.2017/BG**

## **Antrag**

**Datum: 02.11.2017**  
**Drucksachen-Nr.: 17/0383**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	14.11.2017	öffentlich / Entscheidung

---

**Betreff**

**Provisorische Unterbringung des Vereins Hotti e.V. im Haus Menden**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kultur-, Sport-, und Freizeitausschuss der Stadt Sankt Augustin stimmt der provisorischen, zunächst für ein Jahr befristeten, Nutzung der Büroräume in Obergeschoss und Lagerräumen im Keller des Haus Mendens für den Verein Hotti e.V. zu. Publikumsverkehr im Sinne häufiger Besuche von Zielgruppen der Jugendarbeit ist auszuschließen. Die Nutzung des Hauses Menden für Veranstaltungen ist immer vorrangig. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechend kurzfristig das Provisorium umzusetzen und mit darauf zu achten, dass weder andere Nutzer noch die Nachbarschaft davon Nachteile haben.

**Sachverhalt / Begründung:**

Vor dem Hintergrund der ausgesprochenen Kündigung der Verwaltungs- und Lagerräume des Vereins Hotti e.V. zum 31.12.2017 durch den Träger des Jugendheim Juheisa in Menden, ist die Fortführung der Kinder-, Jugend-, und Kulturarbeit des Vereins massiv gefährdet.

Die Verwaltung hat mit Ihrem Schreiben vom 24.10.2017 den Fraktionen die Prüfungsergebnisse für mögliche provisorische Büro- und Lagerräume dargestellt. Die Politik war sich

im Unterausschuss für den Kinder- und Jugendförderplan einig, dass die besonders wertvolle Arbeit des Vereins Hotti e.V. für die Jugend- und Kulturarbeit unserer Stadt nicht gefährdet werden darf.

Aus den von der Verwaltung ausgewählten und überprüften Möglichkeiten stellt sich eine insbesondere als schnell realisierbar dar. Die provisorische Unterbringung der Verwaltungsbüro- und Lagerräume des Vereins Hotti e.V. ins Haus Menden. Die eingeholte Rückmeldung des Vereins zu der angesprochenen Notwendigkeit der Unterbringung macht dies nochmals sehr deutlich.

Haus Menden bietet sich auch deswegen schon an, da es auch Aufführungsort vieler Aktivitäten von Hotti e.V. ist, wie „Hotti on Stage“ was großen Anklang bei den Kindern und Jugendlichen sowie den Kulturinteressierten der Stadt hat.

Nach Umsetzung des Provisoriums soll weiter an einer endgültigen Lösung der Unterbringung für Hotti e.V. gesucht werden, damit die wertvolle Arbeit für unsere Jüngsten zukunftsicher gestaltet werden kann.

Marc Knülle

Martin Metz

Stefanie Jung

Helga Reese

Monika Schulenburg

Jörg Pütz